

STADT ASCHAFFENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main (Entnahmestelle bei Main-km.: 84,200) zur Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg (Wasserfernleitung) sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg zur bestehenden Einleitungsstelle bei Main-km.: 84,135

der

DS Smith Paper Deutschland GmbH

06. Februar 2025

AZ.: 6/61-bl

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Entscheidung	1
1. Feststellung des Plans	1
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen.....	1
1.2 Entscheidung über Einwendungen.....	2
1.3 Kostenentscheidung.....	3
2. Verzeichnis der Planunterlagen.....	3
3. Nebenbestimmungen	16
3.1 Allgemeines.....	16
3.2 Verkehr/Infrastruktur.....	18
3.3 Kampfmittel	19
3.4 Wasser- und Bodenschutz	19
3.5 Natur- und Landschaftsschutz.....	24
3.6 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	26
3.7 Immissionsschutz.....	30
3.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	31
3.9 Landwirtschaft	33
3.10 Denkmalschutz.....	33
3.11 Arbeitsschutz.....	37
3.12 Verkehrswege / Verkehrssicherheit / Eisenbahnen / Infrastruktur	38
Teil B - Begründung	50
I. Sachverhalt	50
1. Antragstellerin und Vorhabensträgerin	50
2. Beschreibung des Vorhabens	51
3. Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange	55
4. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	58
5. Erörterungstermin.....	59
6. Anhörung.....	60
II. Rechtliche Würdigung	61
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	61
1.1 Notwendigkeit und Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Kumulierende Vorhaben	61

1.2	Planrechtfertigung	63
1.3	Planungsalternativen.....	66
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	70
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	70
2.2	Leitungsalternativen	72
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	73
2.3.1	Umweltrelevante Auswirkungen	73
2.3.2	Baubedingte Auswirkungen.....	73
2.3.3	Anlagebedingte Auswirkungen.....	74
2.3.4	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	74
2.3.5	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Klimawandel.....	74
2.4	Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)	76
2.5	Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	77
3.	Materiell-rechtliche Würdigung – Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 S. 1 UVPG und § 65 Abs. 1 UVPG	82
3.1	Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	83
3.2	Wohl der Allgemeinheit, keine Gefahren für die Schutzgüter	83
3.3	Vorsorge gegen Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend Stand der Technik	85
3.4	Keine weiteren Beeinträchtigungen.....	86
3.5	Kein Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften	86
3.6	Ziele der Raumordnung.....	102
3.7	Belange des Arbeitsschutzes	103
4.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	103
5.	Stellungnahmen und Einwendungen.....	103
5.1.	Stellungnahmen der betroffenen Kommunen.....	103
5.2.	Stellungnahmen von Trägern der Infrastruktur.....	104
5.3.	Einwendungen.....	104
6.	Abschließende Gesamtbetrachtung	105
7.	Kostenbegründung	106
	Teil C - Rechtsbehelfsbelehrung	108

Teil A - Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Gemäß der §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 u. 4 sowie 67 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt die Stadt Aschaffenburg auf Antrag der DS Smith Paper Deutschland GmbH, Weichertstraße 7, 63741 Aschaffenburg (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) vom 19. Juli 2023 folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für

die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main (Entnahmestelle bei Main-km.: 84,200) zur Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg (Wasserfernleitung) sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg zur bestehenden Einleitungsstelle bei Main-km.: 84,135 einschließlich der sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter 2. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben. Die Entscheidungen über die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Main und die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Rückspülwasser in den Main ist nicht Teil dieses Beschlusses.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1

BayVwVfG). Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

Wasserrechtliche Entscheidungen

Einbringen von Bauteilen in das Grundwasser

Der DS Smith Paper Deutschland GmbH wird die stets widerrufliche, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG erteilt, im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Rohrleitungen zum Befördern von Wasser aus dem Main bzw. von Produktionsabwasser in den Main folgende Bauteile dauerhaft bzw. temporär während der Bauzeit in das Grundwasser einzubringen:

- Rohrleitungen (Rohrmaterial, Bettungsmaterial, Rohrummantelung und Graben-Verfüllmaterial)
- Schachtbauwerke
- Pumpenhaus Klärwerk Aschaffenburg
- Microtunneling im Bereich Dorfstraße
- Baugrubenverkleidungen (Bohrpfahlwände)

Genauere Lage, Beschreibung und Umfang der in das Grundwasser einzubringenden Bauteile ergibt sich aus den Antragsunterlagen (Teil C 7 mit Anlagen).

Bauwasserhaltung

Der DS Smith Paper Deutschland GmbH wird die stets widerrufliche, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG erteilt, im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Rohrleitungen zum Befördern von Wasser aus dem Main bzw. von Produktionsabwasser in den Main das eindringende oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzusenken und nach Reinigung über Absetzcontainer in die Aschaff (Gewässer II. Ordnung) einzuleiten. Die Lage der Bauwasserhaltungsmaßnahmen und der Einleitungsstellen ergeben sich aus den Antragsunterlagen (Teil C 6 mit Anlagen).

1.2 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

Hinweis: Gemäß § 66 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

1.3 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen, Art. 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Kosten werden auf 65.000,00 € festgesetzt.

Der Betrag von 65.000,00 € ist innerhalb 30 Tagen ohne Abzug fällig.

Dieser Betrag ist auf folgendes Konto der Stadt Aschaffenburg:

Sparkasse Aschaffenburg | IBAN: DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC:
BYLADE M1 ASA

unter Angabe des Verwendungszwecks:

6/61-bl-HH.St-0.6101.1010

zu überweisen.

Die Angabe des Verwendungszweckes ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar.

Auslagen die der Planfeststellungsbehörde im Zuge des Verfahrens entstanden sind, werden gesondert geltend gemacht.

2. Verzeichnis der Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind:

- **Der Antrag mit Erläuterungsbericht**
- **Die Anlagen zum Antrag**

Auflistung der planfestgestellten Anlagen:

TEIL A: **ANTRAG**

Anlagen zu Kapitel 4.4

- (1) Machbarkeitsstudie der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH vom 30.03.2022 für die Entnahme von Uferfiltrat zur Frischwassergewinnung
- (2) Trassenvergleich

Anlagen zu Kapitel 7:

- (1) Projekt Mainleitungen Doku Gespräche

TEIL B1: ERLÄUTERUNGSBEREICH TECHNISCHE PLANUNG

Anlagen zu Kapitel 1.1:

- (1) Fließbild „Wassernutzungskonzept neue Mainleitungen“

Anlagen zu Kapitel 4.2:

- (1) Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid technisch 35%
- (2) Datenblatt CLX-Kettenzugkran

Anlagen zu Kapitel 4.3:

- (1) Filterautomat –technisches Datenblatt
- (2) Ausführungen zum Muschel-Stop-System
- (3) Angebot Andritz für Pumpen HP 200-360.1/2/S und HP 200-360.2/2/S
- (4) Kennlinie und Maßblatt_HP HP 200-360.1/2/S
- (5) Kennlinie und Maßblatt_HP HP 200-360.2/2/S
- (6) Pumpenmaßblatt (Zeichnungs-Nr. 4743886
- (7) Durchflussmessgerät TIDALFLUX 2300 F – technisches Datenblatt

Anlagen zu Kapitel 5.3:

- (1) Bericht Luftbildauswertung der Kampfmittelinformationsservice KamiServ GmbH vom 19.05.2022
- (2) Abschlussbericht der Kampfmittelinformationsservice KamiServ GmbH vom 13.10.2022

(3) Freigabekarte der Kampfmittelinformationsservice KamiServ GmbH vom 13.10.2022

(4) Freigabeprotokoll der Kampfmittelinformationsservice KamiServ GmbH vom 13.10.2022

(5) Luftbildauswertung der Kampfmittelinformationsservice KamiServ GmbH vom 14.10.2022

Anlagen zu Kapitel 6.3:

(1) Abstimmung Nutzungsvertrag Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main November 2022

Anlagen zu Kapitel 7:

(1) Bauzeitenplan

Anlagen zu Kapitel 9.1:

(1) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)

(2) Topographische Karte (Plan-Nr. 1-ÜLK-02)

(3) Übersichtslageplan Trasse (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)

(4) Übersichtslageplan - HQ100 Überschwemmungsgebiet Main und Aschaff (Plan-Nr. 1-ÜLP-02a)

(5) Übersichtslageplan - Trassenverlauf mit Flurstücke (Plan-Nr. 1-ÜLP-03b)

(6) Übersichtslageplan - Bauwasserhaltung und Verbaumaßnahmen (Plan-Nr. 1-ÜLP-04c)

(7) Lageplan – Trasse Teil 1 (Plan-Nr. 1-LP-01a)

(8) Lageplan – Trasse Teil 2 (Plan-Nr. 1-LP-02a)

(9) Lageplan – Trasse Teil 3 (Plan-Nr. 1-LP-03a)

(10) Lageplan – Trasse Teil 4 (Plan-Nr. 1-LP-04a)

(11) Lageplan – Trasse Teil 5 (Plan-Nr. 1-LP-05a)

(12) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 1 (Plan-Nr. 1-GEP-01b)

(13) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 2 (Plan-Nr. 1-GEP-02b)

(14) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 3 (Plan-Nr. 1-GEP-03b)

- (15) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 4 (Plan-Nr. 1-GEP-04b)
- (16) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 5 (Plan-Nr. 1-GEP-05b)
- (17) Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 1 (Plan-Nr. 1-BA-01b)
- (18) Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 2 (Plan-Nr. 1-BA-02b)
- (19) Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 3 (Plan-Nr. 1-BA-03b)
- (20) Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 4 (Plan-Nr. 1-BA-04b)
- (21) Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 5 (Plan-Nr. 1-BA-05b)
- (22) Längsschnitt - Trasse Frisch- und Abwasserleitung (Plan-Nr. 2-LS-01)
- (23) Längsschnitt - Trasse Frischwasserleitung PS, Zuleitung Main und Zuleitung Kläranlage (Plan-Nr. 2- LS-02)
- (24) Regelquerschnitte Rohrgraben (Plan-Nr. 3-RQ-01a)
- (25) Detailplan Querungen – Bundesstraße B8 (Plan-Nr. 3-QU-01)
- (26) Detailplan Querungen – Deutsche Bahn (Plan-Nr. 3-QU-02)
- (27) Detailplan Querungen – Aschaff Bereich Bolzplatz (Plan-Nr. 3-QU-03)
- (28) Detailplan Querungen – Aschaff Bereich Impress Gelände (Plan-Nr. 3-QU-04)
- (29) Detailplan Querungen – Staatsstraße St2309_Dyroffstraße (Plan-Nr. 3-QU-05)
- (30) Querprofilplan Aschaff-Trasse – Teil 1 (Plan-Nr. 3-QP-01)
- (31) Querprofilplan Aschaff-Trasse – Teil 2 (Plan-Nr. 3-QP-02)
- (32) Querprofilplan Aschaff-Trasse – Teil 3 (Plan-Nr. 3-QP-03)
- (33) Bauwerksplan – Entnahmebauwerk Main (Plan-Nr. 4-BW-01b)
- (34) Bauwerksplan – Pumpenhaus DS Smith Main (Plan-Nr. 4-BW-02b)
- (35) Bauwerksplan – Regelschacht und Entlüfterschacht (Plan-Nr. 4-BW-03)
- (36) Bauwerksplan – Doppelschacht (Plan-Nr. 4-BW-04)
- (37) Bauwerksplan – Übergabeschacht Kläranlage (Plan-Nr. 4-BW-05)
- (38) Bauwerksplan – Messschacht Kläranlage (Plan-Nr. 4-BW-06)

- (39) Bauwerksplan – Microtunneling im Bereich Dorfstraße Damm (Plan-Nr. 4-BW-07a)
- (40) Bauwerksplan – Schacht Anschluss bestehende Druckleitung DS Smith (Plan-Nr. 4-BW-08)
- (41) Bauwerksplan – Übergabeschacht Frisch- und Abwasserleitung (Plan-Nr. 4-BW-09)
- (42) Bauwerksplan – Rechteckschächte FA30_31 und 32 (Plan-Nr. 4-BW-10a)
- (43) Bauwerksplan – Tangentialschächte Z1 bis Z5 (Plan-Nr. 4-BW-11)
- (44) Bauantrag – Lageplan und Ansichten (Plan-Nr. 9-GA-01a)
- (45) Bauantrag – Entwässerungsplan (Plan-Nr. 9-GA-02)

Anlagen zu Kapitel 9.2:

- (1) HQ100-Verzeichnis
- (2) Bauwerksverzeichnis
- (3) Kreuzungsverzeichnis

TEIL B2: BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

- (1) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg von der Weichertstraße bis zur Kläranlage Aschaffenburg“ vom 18.10.2022
- (2) Anlagen 1-4 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Lageskizzen, Profilschnitte, Rammdiagramme, Bodenmechanische Laborversuche)
- (3) Anlage 5 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Umwelttechnische Untersuchungen)
- (4) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg – Ergänzung Microtunneling Dorfstraße“

TEIL C2: ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG NACH ART. 64 BAYBO

- (1) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
- (2) Bauantrag – Lageplan und Ansichten (Plan-Nr. 9-GA-01a)
- (4) Bauantrag – Draufsicht, Grundriss und Schnitte (Plan-Nr. 4-BW-02b)
- (4) Bauantrag – Entwässerungsplan (Plan-Nr. 9-GA-02)

TEIL C3: GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG VON ANLAGEN UNTER UND AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN GEMÄSS § 36 ABS. 1 WHG I. V. M. ART. 20 BAYWG

- (1) Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlagen unter und an dem oberirdischen Gewässer Aschaff nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. Art 20 BayWG
- (2) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)
- (3) Übersichtslageplan (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)
- (4) Übersichtslageplan - HQ100 Überschwemmungsgebiet Main und Aschaff (Plan-Nr. 1-ÜLP-02a)
- (5) Lageplan – Trasse Teil 1 (Plan-Nr. 1-LP-01a)
- (6) Lageplan – Trasse Teil 2 (Plan-Nr. 1-LP-02a)
- (7) Lageplan – Trasse Teil 3 (Plan-Nr. 1-LP-03a)
- (8) Lageplan – Trasse Teil 4 (Plan-Nr. 1-LP-04a)
- (9) Lageplan – Trasse Teil 5 (Plan-Nr. 1-LP-05a)
- (10) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 2 (Plan-Nr. 1-BA-02b)
- (11) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 3 (Plan-Nr. 1-BA-03b)
- (12) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 4 (Plan-Nr. 1-BA-04b)
- (13) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 1 (Plan-Nr. 1-GEP-01b)
- (14) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 2 (Plan-Nr. 1-GEP-02b)
- (15) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 3 (Plan-Nr. 1-GEP-03b)
- (16) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 4 (Plan-Nr. 1-GEP-04b)
- (17) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 5 (Plan-Nr. 1-GEP-05b)
- (18) Detailplan Querung 1 Aschaff (Plan-Nr. 3-QU-03)
- (19) Detailplan Querung 2 Aschaff (Plan-Nr. 3-QU-04)
- (20) Regelquerschnitte Rohrgraben (Plan-Nr. 3-RQ-01a)
- (21) Bauwerksplan – Entnahmebauwerk Main (Plan-Nr. 4-BW-01b)
- (22) Bauwerksplan – Pumpenhaus DS Smith Main (Plan-Nr. 4-BW-02b)

- (23) Bauwerksplan – Regelschacht und Entlüfterschacht (Plan-Nr. 4-BW-03)
- (24) Bauwerksplan – Doppelschacht (Plan-Nr. 4-BW-04)
- (25) Bauwerksplan – Schacht Anschluss bestehende Druckleitung DS Smith (Plan-Nr. 4-BW-08)
- (26) Bauwerksplan – Übergabeschacht Frisch- und Abwasserleitung (Plan-Nr. 4-BW-09)
- (27) Bauwerksplan – Rechteckschächte FA30_31 und 32 (Plan-Nr. 4-BW-10a)
- (28) Bauwerksplan – Tangentialschächte Z1 bis Z5 (Plan-Nr. 4-BW-11)
- (29) Bauzeitenplan
- (30) Machbarkeitsstudie der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH vom 30.03.2022 für die Entnahme von Uferfiltrat zur Frischwassergewinnung
- (31) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg von der Weichertstraße bis zur Kläranlage Aschaffenburg“ vom 18.10.2022
- (32) Anlagen 1-4 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Lageskizzen, Profilschnitte, Rammdiagramme, Bodenmechanische Laborversuche)
- (33) Anlage 5 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Umwelttechnische Untersuchungen)
- (34) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg – Ergänzung Microtunneling Dorfstraße“

TEIL C4: AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEMÄSS § 78 ABS. 5 ODER § 78a ABS. 2 WHG

- (1) Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 oder § 78a Abs. 2 WHG
- (2) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)
- (3) Übersichtslageplan HQ100 Überschwemmungsgebiete Schaff und Main (Plan-Nr. 1-ÜLP-02a)
- (4) Lageplan – Trasse Teil 1 (Plan-Nr. 1-LP-01a)
- (5) Lageplan – Trasse Teil 2 (Plan-Nr. 1-LP-02a)
- (6) Lageplan – Trasse Teil 3 (Plan-Nr. 1-LP-03a)
- (7) Lageplan – Trasse Teil 4 (Plan-Nr. 1-LP-04a)
- (8) Lageplan – Trasse Teil 5 (Plan-Nr. 1-LP-05a)

- (9) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 1 (Plan-Nr. 1-BA-01b)
- (10) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 2 (Plan-Nr. 1-BA-02b)
- (11) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 3 (Plan-Nr. 1-BA-03b)
- (12) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 4 (Plan-Nr. 1-BA-04b)
- (13) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 5 (Plan-Nr. 1-BA-05b)
- (14) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 1 (Plan-Nr. 1-GEP-01b)
- (15) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 2 (Plan-Nr. 1-GEP-02b)
- (16) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 3 (Plan-Nr. 1-GEP-03b)
- (17) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 4 (Plan-Nr. 1-GEP-04b)
- (18) Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 5 (Plan-Nr. 1-GEP-05b)
- (19) Regelquerschnitte Rohrgraben (Plan-Nr. 3-RQ-01a)
- (20) Bauwerksplan – Entnahmebauwerk Main (Plan-Nr. 4-BW-01b)
- (21) Bauwerksplan – Regelschacht und Entlüfterschacht (Plan-Nr. 4-BW-03)
- (22) Bauwerksplan – Doppelschacht (Plan-Nr. 4-BW-04)
- (23) Bauwerksplan – Schacht Anschluss bestehende Druckleitung DS Smith (Plan-Nr. 4-BW-08)
- (24) Bauwerksplan – Übergabeschacht Frisch- und Abwasserleitung (Plan-Nr. 4-BW-09)
- (25) Bauwerksplan – Rechteckschächte FA30_31 und 32 (Plan-Nr. 4-BW-10a)
- (26) Bauwerksplan – Tangentialschächte Z1 bis Z5 (Plan-Nr. 4-BW-11)
- (27) Bauzeitenplan

TEIL C6: ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BESCHRÄNKTEN WASSER-RECHTLICHEN ERLAUBNIS NACH ART. 15 BAYWG FÜR DIE ABESENKUNG UND ABLEITUNG VON OBERFLÄCHENNAHEM GRUNDWASSER UND EIN- LEITUNG IN DIE ASCHAFF ZUR BAUWASSERHALTUNG

- (1) Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art 15. BayWG für die Absenkung und Ableitung von oberflächennahem Grundwasser und Einleitung in die Aschaff zur Bauwasserhaltung
- (2) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)
- (3) Übersichtslageplan (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)
- (4) Übersichtslageplan HQ100 Überschwemmungsgebiete Aschaff und Main (Plan-Nr. 1-ÜLP-02a)
- (5) Übersichtslageplan Bauwasserhaltung und Verbaumaßnahmen (Plan-Nr. 1-ÜLP-04c)
- (6) Lageplan – Trasse Teil 1 (Plan-Nr. 1-LP-01a)
- (7) Lageplan – Trasse Teil 2 (Plan-Nr. 1-LP-02a)
- (8) Lageplan – Trasse Teil 3 (Plan-Nr. 1-LP-03a)
- (9) Lageplan – Trasse Teil 4 (Plan-Nr. 1-LP-04a)
- (10) Lageplan – Trasse Teil 5 (Plan-Nr. 1-LP-05a)
- (11) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 1 (Plan-Nr. 1-BA-01b)
- (12) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 2 (Plan-Nr. 1-BA-02b)
- (13) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 3 (Plan-Nr. 1-BA-03b)
- (14) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 4 (Plan-Nr. 1-BA-04b)
- (15) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 5 (Plan-Nr. 1-BA-05b)
- (16) Grundstücksplan: Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 1 (Plan-Nr. 1-GEP-01b)
- (17) Grundstücksplan: Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 2 (Plan-Nr. 1-GEP-02b)
- (18) Grundstücksplan: Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 3 (Plan-Nr. 1-GEP-03b)
- (19) Grundstücksplan: Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 4 (Plan-Nr. 1-GEP-04b)
- (20) Grundstücksplan: Lageplan – Trassenverlauf mit Flurstücke Teil 5 (Plan-Nr. 1-GEP-05b)

- (21) Regelquerschnitte Rohrgraben (Plan-Nr. 3-RQ-01a)
- (22) Bauwerksplan – Entnahmebauwerk Main (Plan-Nr. 4-BW-01b)
- (23) Bauwerksplan – Regelschacht und Entlüfterschacht (Plan-Nr. 4-BW-03)
- (24) Bauwerksplan – Doppelschacht (Plan-Nr. 4-BW-04)
- (25) Bauwerksplan – Schacht Anschluss bestehende Druckleitung DS Smith (Plan-Nr. 4-BW-08)
- (26) Bauwerksplan – Übergabeschacht Frisch- und Abwasserleitung (Plan-Nr. 4-BW-09)
- (27) Bauwerksplan – Rechteckschächte FA30_31 und 32 (Plan-Nr. 4-BW-10a)
- (28) Bauwerksplan – Tangentialschächte Z1 bis Z5 (Plan-Nr. 4-BW-11)
- (29) Bauzeitenplan
- (30) Machbarkeitsstudie der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH vom 30.03.2022 für die Entnahme von Uferfiltrat zur Frischwassergewinnung
- (31) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg von der Weichertstraße bis zur Kläranlage Aschaffenburg“ vom 18.10.2022
- (32) Anlagen 1-4 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Lageskizzen, Profilschnitte, Ramm diagrams, Bodenmechanische Laborversuche)
- (33) Anlage 5 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Umwelttechnische Untersuchungen)
- (34) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg – Ergänzung Microtunneling Dorfstraße“

TEIL C7: ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BESCHRÄNKTEN WASSER-RECHTLICHEN ERLAUBNIS NACH ART. 15 BAYWG FÜR DIE DAUERHAFTE EINBRINGUNG VON STOFFEN IN DAS GRUNDWASSER

- (1) Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art 15. BayWG für die dauerhafte Einbringung von Stoffen in das Grundwasser
- (2a) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)
- (2b) Übersichtslageplan (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)
- (3) Lageplan – Trasse Teil 1 (Plan-Nr. 1-LP-01a)
- (4) Lageplan – Trasse Teil 2 (Plan-Nr. 1-LP-02a)
- (5) Lageplan – Trasse Teil 3 (Plan-Nr. 1-LP-03a)

- (6) Lageplan – Trasse Teil 4 (Plan-Nr. 1-LP-04a)
- (7) Lageplan – Trasse Teil 5 (Plan-Nr. 1-LP-05a)
- (8) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 1 (Plan-Nr. 1-BA-01b)
- (9) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 2 (Plan-Nr. 1-BA-02b)
- (10) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 3 (Plan-Nr. 1-BA-03b)
- (11) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 4 (Plan-Nr. 1-BA-04b)
- (12) Bauablaufplan: Lageplan – Bauablauf, Bauabschnitte und BE-Flächen Teil 5 (Plan-Nr. 1-BA-05b)
- (13) Regelquerschnitte Rohrgraben (Plan-Nr. 3-RQ-01a)
- (14) Bauwerksplan – Entnahmebauwerk Main (Plan-Nr. 4-BW-01b)
- (15) Bauwerksplan – Pumpenhaus DS Smith Main (Plan-Nr. 4-BW-02b)
- (16) Bauwerksplan – Regelschacht und Entlüfterschacht (Plan-Nr. 4-BW-03)
- (17) Bauwerksplan – Doppelschacht (Plan-Nr. 4-BW-04)
- (18) Bauwerksplan – Übergabeschacht Kläranlage (Plan-Nr. 4-BW-05)
- (19) Bauwerksplan – Messschacht Kläranlage (Plan-Nr. 4-BW-06)
- (20) Bauwerksplan – Microtunneling im Bereich Dorfstraße Damm (Plan-Nr. 4-BW-07a)
- (21) Bauwerksplan – Schacht Anschluss bestehende Druckleitung DS Smith (Plan-Nr. 4-BW-08)
- (22) Bauwerksplan – Übergabeschacht Frisch- und Abwasserleitung (Plan-Nr. 4-BW-09)
- (23) Bauwerksplan – Rechteckschächte FA30_31 und 32 (Plan-Nr. 4-BW-10a)
- (24) Bauwerksplan – Tangentialschächte Z1 bis Z5 (Plan-Nr. 4-BW-11)
- (25) Machbarkeitsstudie der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH vom 30.03.2022 für die Entnahme von Uferfiltrat zur Frischwassergewinnung
- (26) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg von der Weichertstraße bis zur Kläranlage Aschaffenburg“ vom 18.10.2022
- (27) Anlagen 1-4 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Lageskizzen, Profilschnitte, Rammdiagramme, Bodenmechanische Laborversuche)

(28) Anlage 5 zum Gutachten vom 18.10.2022 (Umwelttechnische Untersuchungen)

(29) Gutachten „Geotechnische Erkundung für den Neubau einer Frischwasserleitung in Aschaffenburg – Ergänzung Microtunneling Dorfstraße“

TEIL C8: ANTRAG AUF GRABUNGSERLAUBNIS GEM. ART. 7 BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ

(1) Antrag auf Grabungserlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG „Kapelle“

(2) Bauwerksplan 07 – Microtunneling im Bereich Dorfstraße Damm (Plan-Nr. 4-BW-07a)

(3) Antrag auf Grabungserlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG „Vermutung“

TEIL C9: GESTATTUNGSANTRAG AUF EINEN STRASSEN BENUTZUNGSVERTRAG UNTER DER BUNDESSTRASSE B8

(1) Antrag auf einen Straßenbenutzungsvertrag unter der Bundesstraße B8

(2) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)

(3) Übersichtslageplan (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)

(4) Detailplan Querungen – Bundesstraße B8 (Plan-Nr. 3-QU-01)

TEIL C10: GESTATTUNGSANTRAG AUF EINEN STRASSEN BENUTZUNGSVERTRAG IN DER STAATSSTRASSE ST 2309

(1) Antrag auf einen Straßenbenutzungsvertrag unter der Staatsstraße 2309

(2) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)

(3) Übersichtslageplan (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)

(4) Detailplan Querungen – Dyroffstraße (Plan-Nr. 3-QU-05)

TEIL C11: ANTRAG AUF VERLEGUNG VON LEITUNGEN AUF DEM GELÄNDE DER DEUTSCHEN BAHN – KREUZUNG DER GLEISANLAGE UNTERHALB VON EISENBAHNÜBERFÜHRUNGEN

(1) Gestattungsantrag für den Neubau einer Frisch- und Abwasserleitung – Kreuzung der Gleisanlage unter der Eisenbahnüberführung (Strecke: 3660 Frankfurt Süd – Aschaffenburg bei km 40.05)

(2) Übersichtslagekarte (Plan-Nr. 1-ÜLK-01)

- (3) Topographische Karte (Plan-Nr. 1-ÜLK-02)
- (4) Übersichtslageplan (Plan-Nr. 1-ÜLP-01c)
- (5) Lageplan – Trasse Teil 4 (Plan-Nr. 1-LP-04a)
- (6) Detailplan Querungen – Deutsche Bahn (Plan-Nr. 3-QU-02)
- (7) online-Antragsformular zum Querungsantrag

TEIL D1: BAULÄRMPROGNOSE

- (1) Baulärmprognose für die Errichtung einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main zur Betriebsstätte der DS Smith sowie einer Abwasserleitung von der Betriebsstätte der DS Smith zum Main gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm (Bericht Nr. M171043/01)

TEIL D2: SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG vom 27. Mai 2024

- (1) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Biotopkartierung (Dok.-Nr. P193101230606) mit Anlagen

TEIL D3: LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN vom 24. Mai 2024

- (1) Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anlagen

TEIL D4: FFH-VORPRÜFUNG (SCREENING)

- (1) FFH-Vorprüfung (Bericht-Nr. M159336/04)

TEIL D5: FACHBEITRAG ZUR WASSERRAHMENRICHTLINIE

- (1) Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Bericht-Nr. M159336/03)

TEIL D6: UVP-BERICHT vom 06. Juni 2024

- (1) UVP-Bericht (Bericht-Nr. M159336/02)

TEIL E: EIGENTÜMERVERZEICHNIS

- (1) 1-221115_Grundstücksverzeichnis_Baustelleneinrichtungsflächen

- (2) Grundstücksverzeichnis Trasse Impress Alternative Aschaffenburg
- (3) Grundstücksverzeichnis Trasse Impress Alternative Mainaschaff
- (4) Bestätigung Emde 08.03.2023
- (5) Schreiben der Stadt Aschaffenburg vom 30.06.2023

3. Nebenbestimmungen

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend dem festgestellten Plan durchzuführen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Rohrleitungen und alle weiteren mit dieser Planfeststellung zur Leitung festgestellten Nebenanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
- 3.1.2 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der mit dieser Planfeststellung getroffenen Festlegungen auszuführen. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A 2. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A 3. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren. Planänderungen und Planabweichungen von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Planfeststellungsänderung.
- 3.1.3 Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.4 Vor Baubeginn ist der Ist-Zustand sämtlicher Straßen, Wege und ähnlicher befestigter und unbefestigter Oberflächen, die von der Baustelle beansprucht werden, zu erfassen und zu dokumentieren. Dies schließt auch den Ist-Zustand aller Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ein. Die beanspruchten Flächen müssen durch die beauftragten Baufirmen wiederhergestellt werden.
- 3.1.5 Es muss vor Baubeginn vertraglich geregelt werden, wie Straßen, Wege und ähnliche befestigte und unbefestigte Oberflächen, die sich im Eigentum der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Mainaschaff, des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, wiederherzustellen sind. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind diese Verträge der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.6 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde 14 Tage nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen. Spätestens drei Monate nach deren Beendigung sind der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Bauleitererklärung, mit der bestätigt wird, dass die Maßnahme den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt wurde.
 - Protokolle über die bestandene Druckprüfung.
 - Georeferenzierte Bestandspläne der eingemessenen Leitungen, Schächte, des Pumpenhauses und aller sonstigen baulichen Anlagen im Koordinatenreferenzsystem UTM32 und im Deutschen Höhenreferenzsystem DHHN2016 im PDF-Format Maßstab 1:1000 sowie als digitaler Datensatz in den Dateiformaten dwg, dxf und gpk (GeoPackage).
- 3.1.7 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung beachtet werden.
- 3.1.8 Die bauausführenden Firmen sind über die in diesem Beschluss festgesetzten Auflagen zu informieren. Ihnen ist ein Abdruck dieses Beschlusses auszuhändigen
- 3.1.9 Die Bauausführungsplanungen im Bereich der betroffenen Kommunen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn den Kommunen vorzulegen.
- 3.1.10 Schachtbauwerke sind, sofern technisch möglich, erdbodengleich auszuführen. Dammlagen bzw. Dammaufschüttungen sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.11 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Dokumentation über die Lage der Leitung, Schächte und verlegter Leerrohre den betroffenen Kommunen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.12 Hinweis: Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 67 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 75 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).
- 3.1.13 Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben erteilt werden können (§ 66 Abs. 2 S. 2 UVPG).
- 3.1.14 Hinweis: Im Planungsgebiet befinden sich Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Der Baubeginn soll daher dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden, um die Sicherung oder Verlegung dieser Punkte zu ermöglichen.

3.2 Verkehr/Infrastruktur

- 3.2.1 Die für die Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Anträge auf verkehrsregelnde Maßnahmen sind jeweils vollständig und rechtzeitig (d.h. mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten) sowie nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden zu stellen.
- 3.2.2 In einem Baustelleneinrichtungsplan (bzw. einem gesonderten Baustellenerschließungsplan) sind die Anbindung der Baustellen an öffentliche Straßen (Baustellenzu- und -abfahrt) sowie die Nutzung von Feld- und Waldwegen darzustellen. Das Konzept ist mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen.
- 3.2.3 Soweit Umleitungsstrecken für Wanderer und Fahrradfahrer erforderlich sind, sind geeignete Strecken einzurichten, zu beschildern und zu unterhalten. Einzelheiten sind mit den betroffenen Wegeeigentümern und Kommunen abzustimmen, zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.2.4 Soweit die Trasse der Leitungen Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) kreuzt, sind die Arbeiten in diesen Kreuzungsbereichen mit dem jeweiligen Betreiber der entsprechenden Versorgungsleitung mindestens zwei Wochen bzw. entsprechend der Fristen der Infrastrukturbetreiber vor Baubeginn abzustimmen. Gleiches gilt für Parallelführungen der Trinkwassertransportleitung zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit einzuhaltende Schutzstreifengrenzen betroffen sind.
- 3.2.5 Dauerhafte Anpflanzungen innerhalb von zu berücksichtigenden Schutzstreifen anderer Leitungsträger sind nicht zulässig. Freizuhaltende Schutzstreifen der vorliegenden Leitung sind in den Bauausführungsplänen darzustellen.
- 3.2.6 Falls die geplante Wasserleitungen Verkehrswege (Straßen, Bahnlinie) kreuzt, sind die Kreuzungsarbeiten vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger bzw. mit der Deutschen Bahn abzustimmen.
- 3.2.7 Im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahmen ist die Zufahrt zu den einzelnen Schutzobjekten/Straßen, welche von der Maßnahme betroffen sind, für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei jederzeit zu gewährleisten. Die jeweils zuständige Kommune, das heißt das Amt für Brand und Katastrophenschutz der Stadt Aschaffenburg bzw. die Gemeinde Mainaschaff, ist rechtzeitig über geplante Straßensperrungen oder sonstige den Verkehrsraum einschränkende Maßnahmen zu verständigen. Diese sind im Vorfeld einvernehmlich mit dem Amt für Brand und Katastrophenschutz der Stadt Aschaffenburg bzw. mit der Gemeinde Mainaschaff abzustimmen.
- 3.2.8 Eine Verbreiterung des Mainradwegs befindet sich in Planung bzw. wurde begonnen. Es ist sicherzustellen, dass sich beide Maßnahmen nicht gegenseitig behindern. Der Ausbau des Mainradweges ist ein

Förderprojekt, das zeitlich nicht verschoben werden kann. Die Umsetzung darf durch die Errichtung der Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

- 3.2.9 Hinweis: Während der Bauphasen werden im Stadtgebiet Aschaffenburg ständig andere Abschnitte gesperrt und Umleitungen müssen eingerichtet werden. Da der Aschaff-Radweg Bestandteil des Radwegweisungsnetzes ist, kann und muss auch eine beschilderte Umleitung erfolgen. Die Radumleitung sollte sich dabei i.d.R. am Radwegweisungsnetz orientieren. Diese, aber auch andere baustellenbedingten Umleitungen sind möglichst frühzeitig und am besten gemeinsam mit dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, dem Tiefbauamt und dem Sachgebiet 611 Verkehrs- und Mobilitätsplanung im Amt für Stadtplanung und Klimamanagement der Stadt Aschaffenburg sowie mit der Gemeinde Mainaschaff für deren Zuständigkeit abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Anschlüsse an die Hanauer Straße (B8) sowie den Knotenpunkt Mainaschaffer Straße / Linkstraße. Denn dort ist auch der Anschluss zur Mörswiesenstraße und damit zum städtischen Bauhof, der ständig erreichbar sein muss.

3.3 Kampfmittel

- 3.3.1 Die Bauflächen sind vor Beginn von erdeingreifenden Bauarbeiten einer systematischen Überprüfung des Geländes (Sondierung auf Bombenblindgänger, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) zu unterziehen.
- 3.3.2 Sollten die betroffenen Flächen nicht sondierfähig sein (z.B. wegen Geländeauffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen baubegleitend bei den bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen eventuell vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau, usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Die Erdaushubarbeiten sollen in der Form begleitet werden, dass bei Vorliegen einer sondierfähigen Messebene die Fläche mit Sonden abgesucht wird.

3.4 Wasser- und Bodenschutz

- 3.4.1 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 3.4.2 Die Bauwasserhaltung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das zutage geleitete oberflächennahe Grundwasser nicht verunreinigt abgeleitet wird.

- 3.4.3 Die Grundwasserentnahme und -einleitung, sowie die Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser wird nur für die Zeit der Bauwasserhaltung erlaubt und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.
- 3.4.4 Vor der Einleitung in die Aschaff an den Einleitungsstellen sind ausreichend dimensionierte Absetzanlagen zur mechanischen Reinigung vorzuschalten. Das eingeleitete Grund- und Niederschlagswasser darf einen Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) von 0,5 ml/l vor Einleitung nicht überschreiten. Der in den Absetzanlagen anfallende Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.4.5 Zur Überwachung der Entnahmemessermengen sind geeignete Messgeräte einzubauen und regelmäßig (mind. 1 x pro Arbeitstag) abzulesen und aufzuzeichnen.
- 3.4.6 Die Einleitungsstellen sind gegen Auswaschungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, sodass keine Schäden am Gewässerbett entstehen. Eine hydraulische Überlastung des Vorfluters durch die Einleitung des durch die Bauwasserhaltung anfallenden Grund- und Niederschlagswassers darf nicht erfolgen. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg umgehend anzuzeigen und zu beseitigen.
- 3.4.7 Vor Beginn der Einleitung sind die jeweiligen Fischereiberechtigten zu verständigen und die Schutzmaßnahmen zu erläutern.
- 3.4.8 Nach Abschluss der Arbeiten darf keine Wasserhaltung mehr notwendig sein, diese ist lediglich temporär für die Bauphase zulässig. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Grundwasserhaltung, insbesondere der Baugrubenverbau (u. a. Spundwände) bzw. die Anlagen der Einleitung in die Aschaff restlos zu beseitigen. Das Gewässerbett ist erforderlichenfalls wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Während der Bauzeit unterliegt die Unterhaltung der Einleitstellen dem Vorhabenträger.
- 3.4.9 Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sind grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ100) von Main bzw. Aschaff anzuordnen. Die Betriebs- und Arbeitsflächen sind auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Grundsätzlich sind vorhandene Straßen und Wege zu benutzen.
- 3.4.10 Sofern die kurzzeitige Lagerung von Baumaterialien oder Aushub im Überschwemmungsgebiet (HQ100) erforderlich ist, sind sämtliche bewegliche Gegenstände, Erdaushub, Baumaterialien, wassergefährdende Stoffe, Geräte und abtreibbare Materialien so zu lagern oder zu sichern, dass hierdurch, auch im Hochwasserfall, keine Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden können.

- 3.4.11 Baumaschinen sind während der arbeitsfreien Zeiten außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Baumaschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.
- 3.4.12 Dieseltanks und andere wassergefährdende Stoffe dürfen im Überschwemmungsgebiet nicht gelagert werden.
- 3.4.13 Anfallender Aushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und dgl. ist ordnungsgemäß zu verwerten. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, sind unverzüglich die Stadt Aschaffenburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen.
- 3.4.14 Die Bauarbeiten im Bereich des Gewässers sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen.
- 3.4.15 Sollten sich im Zuge der Durchführung der Gewässerunterhaltung Anzeichen für Erschwernisse durch die Anlage ergeben, muss die Anlage nachträglich so umgebaut werden, dass diese Erschwernisse nicht mehr auftreten. Ein Ausgleich in Geldzahlung wird nicht akzeptiert.
- 3.4.16 Oberflächennahe Leitungen und Schächte, die in Gewässernähe verlegt werden, müssen zum Zweck der Gewässerunterhaltung überfahrbar sein.
- 3.4.17 Der zeitliche Ablauf - insbesondere im Bereich der Montagegruben - ist so vorzubereiten, dass die Baugruben und Rohrgräben möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden.
- 3.4.18 Die Arbeiten sind natur- und landschaftsschonend auszuführen. Vorhandener Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Für unvermeidbare Schäden am gewässerbegleitenden Bewuchs ist gleichwertiger Ersatz zu beschaffen.
- 3.4.19 Die Leitungstrasse auf den Flurstücken 3462/2 und 3462/5, Gemarkung Aschaffenburg ist soweit wie technisch möglich von der Böschungsoberkante zu verlegen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Einträge ins Gewässer durch Böschungsabbruch (Start-/ Zielgrube unmittelbar an Böschungsoberkante) oder sonstige Gewässerbeeinträchtigungen zuverlässig verhindert werden. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind in der Ausführungsplanung zum Schachtbauwerks F/A 42 (Start-/Zielgrube) zu beschreiben und vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg ergänzend vorzulegen.
- 3.4.20 Die Abstände der Start- und Zielgrube des Spülbohrverfahrens sollten zum Gewässer mehr als 10 m betragen. Ist dieser Abstand aufgrund der lokalen Gegebenheiten wie bei Doppelschacht F/A 33 technisch nicht möglich, muss sichergestellt sein, dass es nicht zu Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen des Gewässers kommt.

- 3.4.21 Bei den Spülbohrungen dürfen keine Stoffe ins Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden. Anfallende Materialien bzw. Schlämme sind aufzufangen und gesondert zu verwerten bzw. entsorgen.
- 3.4.22 Bei der Querung der Aschaff ist eine Mindestüberdeckung von 1,5 m von der Oberkante des Leitungsrohres bis zur Gewässersohle einzuhalten. Diese Mindestüberdeckung ist auch im Vorland auf beiden Seiten des Gewässers in einem Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante einzuhalten.
- 3.4.23 Bei der Querung des Lohmühlgrabens ist eine Mindestüberdeckung von 1,5 m von der Oberkante des Leitungsrohres bis zur Gewässersohle einzuhalten. Diese Mindestüberdeckung ist auch im Vorland auf beiden Seiten des Gewässers in einem Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten.
- 3.4.24 Gewässerkreuzungen sind vor Ort durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung (z. B. Hinweisschilder) in der Flucht der Einfriedigung/der Böschungsoberkante zu kennzeichnen. Die Beschilderung darf die Gewässerunterhaltung nicht behindern. Sie bleibt Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers und ist durch diesen zu erhalten.
- 3.4.25 Bei der Querung im trockenen Graben ist der zeitliche und räumliche Eingriff im Gewässer zu minimieren. Der Durchfluss muss während des Baus gewährleistet werden.
- 3.4.26 Zur Gewährleistung eines Entwicklungskorridors und der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sind neue Leitungen soweit technisch möglich nur unter vorhandenen Verkehrswegen und baulichen Anlagen oder vom Gewässer ausgehend hinter bestehenden Leitungen zu verlegen.
- 3.4.27 Die Leitungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände Impress sind so zu verlegen, dass sie auch bei einer Änderung des Gewässerverlaufs eine Mindestüberdeckung von 1,5 m von der Leitungsoberkante zur Gewässersohle beibehalten.
- 3.4.28 Die Leitungen an der Kläranlage zw. den Doppelschächten F/A 3 und F/A 4 (Station 0+200 bis 0+300) sind in der Ausführungsplanung soweit wie technisch möglich vom Gewässer weg, nah an den Hochwasserschutzdamm der Kläranlage (unter Einhaltung der DIN 19712) zu verlegen.
- 3.4.29 Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage hat zeitlich vor der Leitungsverlegung im Bereich der Hochwasserschutzanlage und dem Bau des Pumpenhauses zu erfolgen.
- 3.4.30 Bei der Querung der Hochwasserschutzanlage an der Kläranlage sind die Vorgaben nach DIN 19712 zu berücksichtigen. Die technischen Einzelheiten der Leitungsquerungen sind in der Ausführungsplanung mit dem Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg eng abzustimmen.

- 3.4.31 Sollten sich gegenüber den vorgelegten Planunterlagen im Zuge der Bauausführung wesentliche Änderungen ergeben, sind diese der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg umgehend anzuzeigen.
- 3.4.32 Die Maßnahme ist zwingend von einem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) gemäß Art. 61 BayWG innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung vor Ort abzunehmen. Dabei hat der Antragssteller dem PSW alle für die Abnahme erforderlichen Bestandsunterlagen zu übergeben. Anschließend hat der Antragssteller (Bauherr) gemäß Art. 61 BayWG die Bestätigung des PSW zusammen mit den Bestandsunterlagen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg vorzulegen.
- 3.4.33 Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Bestandspläne (Lagepläne sowie Querschnitte, bevorzugt digital als PDF) der fertiggestellten Mainleitungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.4.34 Die exakte Ausführung hinsichtlich Eingriffe in den Bach, Lage und Tiefe, die Gewässer der 3. Ordnung berühren, sind im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Gewässerschutzbeauftragten des Tiefbauamtes der Stadt Aschaffenburg bzw., wenn sich der Eingriff auf dem Gemeindegebiet Mainaschaff befindet, mit der Gemeinde Mainaschaff abzustimmen.
- 3.4.35 Auflagenvorbehalt: Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, bleiben vorbehalten.
- 3.4.36 Hinweis: Auf mögliche Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sowie auf die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwässer als eines 100-Jährlichen wird hingewiesen.
- 3.4.37 Hinweis: Ob durch die geplante Maßnahme andere Sparten/Kanäle/Leitungen o. ä. (z. B. auch Dränleitungen, Entwässerungsleitungen) betroffen sind, ist gesondert und eigenverantwortlich vom Antragsteller zu prüfen.
- 3.4.38 Hinweis: Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern oder Dritten aus dem Bau, dem Bestand und dem Betrieb der Anlage entstehen.
- 3.4.39 Hinweis: Auf Grund der Anlagengenehmigung kann der Antragsteller keine Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern geltend machen, falls an der Anlage Schäden durch Hochwasser oder Geschiebe entstehen – dies gilt auch während der Bauphase.
- 3.4.40 Hinweis: Durch die Genehmigung werden privatrechtliche Belange nicht berührt. Die Benutzung der Grundstücke ist durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu regeln.
- 3.4.41 Hinweis: Der Antragsteller hat keinen individuellen Anspruch auf einen bestimmten Pflegezustand am Gewässer, den Ufern oder dem gewässernahen Bewuchs

3.5 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.5.1 Baubeginn und –ende sind bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Aschaffenburg anzuzeigen.
- 3.5.2 Die gesamte Baumaßnahme ist von einer ökologischen Baubegleitung mit naturschutz-fachlichen Kenntnissen (Fachausbildung) mit Weisungsbefugnis zu überwachen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden und die Eingriffe zu minimieren. Diese ist vorab der UNB der Stadt Aschaffenburg zu benennen. Es ist eine abschließende Kurzdokumentation (einschließlich dem Nachweis der Eingriffe in die Gehölzbestände) zu verfassen und den UNBs vorzulegen.
- 3.5.3 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Twelbeck vom 14.12.2023) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Twelbeck vom 25.10.2023) aufgeführten Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen V1 bis V10 sowie die Ausgleichsmaßnahmen A 11 und A12 sind einzuhalten und umzusetzen.
- 3.5.4 Die erforderliche CEF-Maßnahme A_{art} 8 ist vor Beginn des Vorhabens umzusetzen.
- 3.5.5 Die in den Maßnahmenplänen aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen A11 umfassen die Neuanlage von Heckenpflanzungen mit heimischen Arten und die Pflanzung von 24 hochstämmigen heimischen Laubbäumen. Die Pflanzungen sind nach Abschluss des Bauvorhabens spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode (Zeitraum März bis Ende Oktober) vorzunehmen. Die Standorte für die Baumpflanzungen sind vorab mit der UNB abzustimmen.
- 3.5.6 Für die Neuanlage der Hecken sind verschiedene heimische Arten (gemäß Angaben in den Maßnahmenplänen), mit der Pflanzqualität mind. 80-100 cm (Höhe) zu verwenden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist bei der UNB anzuzeigen. Die Pflanzungen sind 25 Jahre zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- 3.5.7 Das zeitliche Fällverbot aus § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu beachten. Demnach ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- 3.5.8 Die Aufstellung der notwendigen Amphibienzäune sowie die Maßnahmen zum Schutz des Bibers sind gemäß den Darstellungen in den Maßnahmenplänen 1 bis 4 umzusetzen.
- 3.5.9 Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahme Änderungen bezüglich der im landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten artenschutzrechtlichen

Vermeidungsmaßnahmen, kann die UNB Abweichungen von den dort festgelegten Maßnahmen zulassen. Die Änderungen/ Abweichungen sind vorab durch die Umweltbaubegleitung schriftlich mit Begründung bei der UNB zu beantragen und ist durch die UNB schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nur für die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter 3.5.3 und 3.5.8 der Nebenbestimmungen.

- 3.5.10 Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das geplante, für das Vorhaben notwendige Maß zu beschränken. Das Befahren oder eine Nutzung von Flächen, die nicht für den Bau der Rohrleitungstrassen einschließlich von Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen sind, ist zu vermeiden. Das Baufeld ist klar abzugrenzen.
- 3.5.11 Der Bodenaushub ist schichtweise und getrennt nach Ober- bzw. Füllboden in Mieten zu lagern (Oberboden nur max. 100 cm hoch) und nach Abschluss der Bauarbeiten schichtweise wieder einzubauen.
- 3.5.12 Das ursprüngliche Relief der Bodenoberflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Der Untergrund der wiederherzustellenden Grünflächen ist vor der Einsaat bzw. vor Bepflanzung zu lockern. Bei Rekultivierung/ Wiederansaat der bauzeitlich beanspruchten Vegetationsflächen ist für die Rekultivierung durch Wiederansaat gebietsspezifisches Saatgut gemäß Vorgaben in den Maßnahmenplänen zu verwenden.
- 3.5.13 Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die temporär angelegten Baustraßenflächen sind nach Abschluss der Bauphase in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Diese sind vollständig von allen vorhabenbedingten Fremdstoffen zu beräumen, temporäre Befestigungen (Schotter, Tragschichten etc.) rückstandsfrei zurückzubauen und durch Wiederansaat zu rekultivieren (siehe A 3.5.11).
- 3.5.14 Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5.15 Zur Reduzierung von Lichtemissionen in der Bauphase bzw. von Lichtimmissionen im Umfeld sind Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs sowie zur Minimierung von Unfallgefahren zu beschränken. Eine Abstrahlung in das angrenzende Umland ist zu vermeiden.
- 3.5.16 Die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, ehemals RAS-LP 4) sind einzuhalten.
- 3.5.17 Gehölzrückschnitte sind fachgerecht durchzuführen.
- 3.5.18 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Nachbilanzierung auf Basis der Dokumentation der ökologischen Baubegleitung durchzuführen, um baubedingte Abweichungen sowie Unwägbarkeiten zu erfassen und auszugleichen.

- 3.5.19 Für den Erwerb der Ökopunkte ist der UNB der Stadt Aschaffenburg und des Landkreises Aschaffenburg ein Zahlungsnachweis spätestens 30 Tage nach erfolgter Zahlung der Gesamtsumme vorzulegen. Die Meldung zur Eintragung in das Ökoflächenkataster ist bei der Unteren Naturschutzbehörde Rhön-Grabfeld zu beantragen und es ist eine dingliche Sicherung der Ökokontoflächen durch Eintrag in das Grundbuch zu veranlassen.

3.6 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.6.1 Die bauaufsichtliche Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die für dieses Bauvorhaben erforderlichen Geh- und Fahrrechte für den erforderlichen PKW-Stellplatz und für die Feuerwehrumfahrt über das Flurstück 2001/10 zugunsten des Baugrundstückes (2001/8) und der Stadt Aschaffenburg, Bauordnungsamt, bis zum Baubeginn dinglich gesichert wird. Der grundbuchrechtliche Nachweis ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen. Sollten die Flurstücke 2001/8 und 2001/10 grundbuchrechtlich vereinigt bzw. verschmolzen sein, entfällt diese Bedingung. Hierfür ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn der entsprechende Grundbuchauszug vorzulegen.
- 3.6.2 Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Stadt Aschaffenburg - Bauordnungsamt - schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- 3.6.3 Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch Prüfsachverständige bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 1 BayBO über die Erstellung der bautechnischen Nachweise spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (§ 15 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), Ziffer 4 und 5 des Baubeginnsanzeigeformulars).
- 3.6.4 Wird der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach Art. 62 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur BauVorIV vorzulegen (§15 Abs. 3 BauVorIV). Das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützen von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 qm.
- 3.6.5 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage durch den Bauherrn oder seinen Vertreter abgesteckt und die Höhenlage festgelegt werden. Die Abnahme dieser Absteckung ist rechtzeitig beim städtischen Vermessungsamt (Telefon 060 21 / 330 1284 bzw. 0151/12166393) zu beantragen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Bis zum Zeitpunkt der Abnahme

- müssen sämtliche Grenzzeichen - welche für das Bauvorhaben von Belang sind - vorhanden und in der Örtlichkeit ersichtlich sein (Art. 9 Abs. 2 BayBO). Wird die Absteckung nicht von der Stadt Aschaffenburg abgenommen, ist vor Baubeginn die Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen dem Bauordnungsamt, Sachgebiet Technik und Bausicherheit, vorzulegen. (Sollte eine selbständige Absteckung der baulichen Anlage durch das Amt für Stadtplanung und Klimamanagement – Sachgebiet Vermessung gewünscht sein, weil ein verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, so kann dies kostenpflichtig bei der Stadt Aschaffenburg beantragt werden. Die Verantwortung für die der Absteckung zugrundeliegenden Maße trägt der Bauherr und der Entwurfsverfasser (Art. 49, 50 und 51 BayBO).
- 3.6.6 Spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist dies dem Bauordnungsamt der Stadt Aschaffenburg anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2, Art. 62 a, Art. 62 b, Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, frühestens jedoch zu dem in der Nutzungsaufnahmeanzeige genannten Zeitpunkt (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO). Zudem sind dem Bauordnungsamt mit der Nutzungsaufnahmeanzeige die erforderlichen Anzeigen nach Art. 78 Abs. 2 BayBO vorzulegen.
- 3.6.7 Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz von einem Nachweisberechtigten nachgewiesen sein (Art. 62 BayBO).
- 3.6.8 Gemäß Art. 47 BayBO und der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbS) der Stadt Aschaffenburg vom 23.11.1995, zuletzt geändert am 22.11.2017, ist auf dem Grundstück 1 Stellplatz für insgesamt 1 Kraftfahrzeug herzustellen und zwar so, wie er in den Bauzeichnungen festgelegt ist, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Der Einstellplatz einschließlich der Zu- und Abfahrten muss bis zur Bezugsfertigkeit hergestellt sein und muss der betreffenden baulichen Anlage auf Dauer zugeordnet bleiben. Die für den Stellplatz, Zu- und Abfahrten festgelegten Flächen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Aschaffenburg – Bauordnungsamt nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 3.6.9 Die notwendige Beschilderung der geplanten Feuerwehrezufahrt zum Pumpenhaus incl. Feuerwehrebewegungsfläche nach DIN 4066 ist einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.6.10 Die Erweiterung der vorhandenen Brandmeldeanlage des städt. Klärwerkes auf das Pumpenhaus ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen. Die Planung und

Ausführung der Erweiterung hat gemäß dem gemeinsamen Merkblatt über Brandmeldeanlagen in der Region Bay. Untermain zu erfolgen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

3.6.11 Der vorhandene Feuerwehrplan mit der Nr. 1051 ist zu aktualisieren und anzupassen. Hierbei ist das gemeinsame Merkblatt über Feuerwehrpläne in der Region Bay. Untermain zwingen zu beachten. Es gilt die jeweilige aktuelle Ausgabe.

3.6.12 Hinweis: Beim vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (Art. 2 Abs. 3 BayBO), das nach Art. 59 BayBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu behandeln war. Nach Art. 59 Abs. 1 BayBO prüft die Bauaufsichtsbehörde nur

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6, den Regelungen der örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO,
- beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO,
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

Die Art. 62 bis 62 b BayBO bleiben unberührt. Die Standsicherheit, der Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz wurden nicht geprüft. Aus der Genehmigung des Vorhabens ergibt sich daher nicht, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer sind allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. 49, 52 BayBO). Diese Genehmigung im vereinfachten Verfahren ist deshalb keine uneingeschränkte Baufreigabe. Im Rahmen der Bauüberwachung kann die Einhaltung aller auch der nicht geprüften Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und der weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften gefordert werden. Für deren Einhaltung sind im jeweiligen Wirkungskreis der Bauherr oder dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger sowie der Entwurfsverfasser oder die mit Arbeiten beauftragten Unternehmen verantwortlich (Art. 49 bis Art. 52 BayBO). Alle am Bau Beteiligten sollen von diesen Verpflichtungen informiert werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von den Vorschriften der BayBO und aufgrund der BayBO erlassener Vorschriften eine gesondert zu beantragende Abweichung nach Art. 63 BayBO erteilt werden, auf deren Genehmigung kein Rechtsanspruch besteht. Auch der Nachbar kann die Einhaltung nicht geprüfter, nachbarschützender Vorschriften, z. B. der über die Abstandsflächen, verlangen. Die nachträgliche Forderung zur Herstellung rechtmäßiger Zustände während des Baues oder am fertigen Bau kann erhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen haben. Die

Voraussetzungen zur Erstellung bautechnischer Nachweise ergeben sich aus Art. 62 BayBO.

- 3.6.13 Hinweis: Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO).
- 3.6.14 Hinweis: Die Überwachung des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde ist Ermessenssache (Art. 77 Abs. 1 BayBO). Die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art. 77 und 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO).
- 3.6.15 Hinweis: Der Bauherr und die im Rahmen ihres Wirkungskreises am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden eingehalten werden (Art. 49 BayBO). Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung dieses Bauvorhabens geeignete Unternehmer nach Art. 51 und 52 BayBO zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist (Art. 50 Abs. 1 BayBO).
- 3.6.16 Hinweis: Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, die unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen vorher zu beantragen ist.
- 3.6.17 Hinweis: Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen durch Lagerung von Baumaterial etc. bedarf der Bauherr einer straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung sowie einer Sondernutzungserlaubnis. Diese sind rechtzeitig vor Beginn der Lagerung beim Straßenverkehrsamt der Stadt Aschaffenburg zu beantragen.
- 3.6.18 Hinweis: Die Änderung der Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räume ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig, sofern für die neue Benutzung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten als für die bisherige Nutzung.
- 3.6.19 Hinweis: Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen können, unbeschadet einer eventuellen Baueinstellung oder Baubeseitigung gemäß Art. 79 BayBO, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.
- 3.6.20 Hinweis: Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn für sie der Verwendungszweck nachgewiesen wurde (Art. 15 - 19 BayBO).
- 3.6.21 Hinweis: Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 (BGBl I S. 109) wird hingewiesen.
- 3.6.22 Hinweis: Die Baustelle und ihre Einrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorkehrungen versehen sein. Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften

sind zu beachten. Sie gelten für alle auf der Baustelle Beschäftigten (Art. 9 BayBO).

3.6.23 Hinweis: Während der Ausführung des Vorhabens hat der Bauherr eine Tafel dauerhaft anzubringen, welche die Bezeichnung des Vorhabens, die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss. Die Tafel muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

3.6.24 Hinweis: Die Stadt Aschaffenburg weist darauf hin, dass entsprechend der Bauvorlagenverordnung und dem Merkblatt des Bauaufsichtsamtes in den Eingabeplänen im Bereich von Zufahrten zu Garagen oder Kraftfahrzeugstellplätzen das öffentliche Begleitgrün mit Bäumen, Straßenlaternen, Stromkasten, Bushaltestellen etc. darzustellen ist. Sollten diese Darstellungen in den Eingabeplänen nicht enthalten sein, kann von der Stadt Aschaffenburg nicht die Freimachung der Zufahrt verlangt werden. Hierfür anfallende Kosten können zudem bei der Stadt Aschaffenburg nicht geltend gemacht werden. Bezüglich der Verantwortlichkeit wird auf den Grundsatz von Art. 50 und 51 BayBO hingewiesen.

3.7 Immissionsschutz

3.7.1 Folgende Immissionsrichtwerte sind gemäß der AVV Baulärm einzuhalten:

- In Gebieten, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, sind 70 dB(A) einzuhalten.
- In Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, sind tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) einzuhalten.
- In Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, sind tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten.
- In Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, sind tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) einzuhalten.
- In Gebieten, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, sind tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) einzuhalten.
- In Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten sind tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) einzuhalten.

Als Nachtzeit gilt immer die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

- 3.7.2 Vom Antragsteller ist ein Konzept mit Schallschutzmaßnahmen vorzulegen, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm nachweist. Das Konzept ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.7.3 Sollten wider Erwarten Staubbelastungen während der Bauzeit entstehen, so sind diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken (z.B. durch Befeuchtung bei staubenden Bauarbeiten, regelmäßiger Reinigung der Fahrwege, etc.).
- 3.7.4 Die in Teilen notwendige Beleuchtung für die Baustellen in der Nachtzeit sollte so schonend wie möglich erfolgen. Beispielsweise sind die Beleuchtungskörper so anzubringen, dass eine Beleuchtung von oben nach unten stattfindet, die Beleuchtung nur dort erfolgt wo unbedingt nötig (punktuell) und eine Lichtemission in Richtung von Wohnbebauungen vermieden wird. Aus Gründen des Insektenschutzes wird die Verwendung von warmweißem Licht mit einer Lichttemperatur von etwa 3.000K empfohlen.
- 3.7.5 Innerhalb der Baustellentätigkeiten kann es durch verschiedene Tätigkeiten zu Erschütterungen kommen. Die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen Teil 2 und 3 sind zu beachten.

3.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.8.1 Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff oder nicht von der Anfallstelle stammendes Bodenmaterial für technische Bauwerke verwendet werden, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) unmittelbar zu beachten.
- 3.8.2 Im Rahmen des geologischen Gutachtens wurden die Bodenproben nach dem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen beurteilt. Die bei den Analysen ermittelten Werte besitzen dementsprechend nur für diese Verwertungsart Gültigkeit. Für eine Verwertung in technischen Bauwerken ist die ErsatzbaustoffV maßgeblich.
- 3.8.3 Bei Bodenaushub, der bei Erdarbeiten vor Ort entsteht und der nicht am Ort des Anfalls wieder eingebaut wird, handelt es sich grundsätzlich um Abfall. Dieser ist vorrangig einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung, andernfalls einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 3.8.4 Abfall zur Beseitigung ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadtwerke Aschaffenburg - Entsorgung) zu überlassen.
- 3.8.5 Hinsichtlich des anfallenden Straßenaufbruchs wird auf das Merkblatt Nr. 3.4/1 des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) „Umweltfachliche

Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Bei einer etwaigen Diskrepanz zwischen Merkblatt Nr. 3.4/1 und der ErsatzbaustoffV gelten die Vorschriften der ErsatzbaustoffV.

- 3.8.6 Für sämtliche während Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind die Regelungen der §§ 8 ff. GewAbfV zu beachten. Insbesondere sind die Abfälle getrennt zu sammeln und zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen. Fallen entgegen dieser Vorgabe Bauabfälle als Gemisch an, so sind diese nach § 9 GewAbfV zwingend einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- 3.8.7 Gemäß Abgleich in ABuDIS (Kataster nach Art. 3 BayBodSchG) befinden sich im Stadtgebiet Aschaffenburg eine Vielzahl an Altlast- und Altlastverdachtsflächen. Im näheren Umgriff der geplanten Wasserfernleitung konnten Verdachtsflächen ermittelt werden. Inwiefern sich hierdurch Einschränkungen in der Umsetzung des Vorhabens ergeben, ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
- 3.8.8 Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung zum 1.8.2023 modifiziert wurde. Es gilt aktuell der Evaluierter Leitfaden "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)" in der Fassung vom 15.07.2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36, modifiziert mit Schreiben des StMUV vom 06.07.2023, Nr. 78-U8754.2-2023/3-8, betreffend die Weiterführung des bayerischen Verfüll-Leitfadens ab dem Inkrafttreten der Mantelverordnung am 1. August 2023 mit landesspezifischen Regelungen zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel nach § 8 Abs. 8 BBodSchV n.F. (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/verfuelleitfaden/doc/verfuelleitfaden.pdf>)
- 3.8.9 Hinweis: Beim Ausbau des Bodenmaterials wird - soweit möglich - empfohlen, die Materialien, die eine stärkere Belastungen anhand der vorgelegten Beprobungen vorweisen, bereits zu separieren.
- 3.8.10 Hinweis: Im Antrag wird angegeben, dass eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgt. Dies wird von der Unteren Abfallbehörde sehr begrüßt.
- 3.8.11 Hinweis: Hinsichtlich der Ausführungen in Kapitel 4.10.2 des Erläuterungsberichts „Bodenmanagementkonzept“ wird gebeten, die Informationen des LfU zum Umgang mit Bodenmaterial und insbesondere das Best Practice-Beispiel zum innerstädtischen Leitungsbau einschließlich der Checklisten zu beachten. Siehe hierzu auch:
- https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

- LfU-Infoblatt „Bodenaushub – Verwertung in technischen Bauwerken“
- Link zu den Best Practice-Beispielen:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/best_practice/index.htm

- Das LfU-Infoblatt und das Best Practice-Beispiel zum innerstädtischen Leitungsbau berücksichtigten bereits die Anforderungen der Mantelverordnung.

Zur Entsorgung von Bohrschlamm/Bohrklein wird auf die entsprechenden FAQ des LfU hingewiesen:

- https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bohrschlamm/index.htm

3.9 Landwirtschaft

3.9.1 Die Befahrbarkeit der Flurwege mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen muss sichergestellt sein.

3.9.2 Hinweis: Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages - und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

3.10 Denkmalschutz

3.10.1 Die Trasse unterquert das Baudenkmal auf dem Grundstück Fl.Nr. 3603, Gemarkung Damm (ehem. Michaelskapelle). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Baudenkmal im Zuge der Baumaßnahme gegen Beschädigungen gesichert wird.

3.10.2 Bei der Errichtung und den sonstigen Bauarbeiten ist im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen Vermutungen von Bodendenkmälern

- „Siedlung des Mittelalters und der Neuzeit“ Inv.Nr. V-6-6020-0024, FlstNr. 585; 3603, Gemarkung Damm,

und

- „Siedlung des Mittelalters und der Neuzeit“ Inv.Nr. V-6-6020-0025, FlstNr. 637; 642; 3603, Gemarkung Damm

eine archäologische Begleitung durchzuführen, die durch den Bauträger zu beauftragen ist.

3.10.3 Treten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter A.3.10.3 bis A.3.10.5 genannten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Nebenbestimmungen hinfällig. Die vorhandenen Bodendenkmäler sind wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachkraft einer Fachfirma durchzuführen. Bei der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und Bergung von Gräbern und/oder geeigneten Siedlungsinventaren sind wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte der Fachbereiche Anthropologie, Archäobotanik und Geoarchäologie hinzuzuziehen. Für die konservatorische Versorgung von Funden ist eine restauratorisch qualifizierte Fachkraft hinzuzuziehen. Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) nachzuweisen.

- Eine archäologische Begleitung ist dort erforderlich, wo im Bereich der Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll.
- Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung.
- Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.

3.10.4 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

3.10.5 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie dem BLfD/Referat B VI (LineareProjekte@blfd.bayern.de) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

3.10.6 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD/Referat B VI spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

- 3.10.7 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen A.3.10.4 bis A.3.10.6 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD/Referat B VI auszuhändigen.
- 3.10.8 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus A.3.10.3. und A.3.10.4. sind gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Unteren Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das BLfD den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem BLfD mit. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt. Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem BLfD.
- 3.10.9 Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabenkonform (s. Ziffer 1.4) nach Abschluss der Maßnahme längstens innerhalb einer Frist von vier Wochen dem BLfD zu übergeben.
- 3.10.10 Auflagenvorbehalt: Zur Sicherung weiterer während oder nach der Grabung notwendig werdender denkmalschutzrechtlicher Forderungen, insbesondere solcher, die sich aus dem Fortschritt der Arbeiten oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben könnten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).
- 3.10.11 Aufschiebende Bedingungen: Die im vorliegenden Beschluss enthaltene Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass eine qualifizierte archäologische Fachfirma (vgl. Ziffer A 3.10.5) den Beginn der Maßnahme zuvor bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und beim BLfD anzeigt. Die Erfüllung der Auflagen A.3.10.3. bis A.3.10.6. ist nachzuweisen, bevor andere Gestattungen in Anspruch genommen werden. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe hierfür durch die Untere Denkmalschutzbehörde (mündlich oder schriftlich) erfolgt ist.
- 3.10.12 Hinweis: Die Trasse unterquert das Baudenkmal auf dem Grundstück Fl.Nr. 3603, Gemarkung Damm (ehem. Michaelskapelle). Sollen durch die Grabungsmaßnahmen Eingriffe oder Veränderungen an dem Baudenkmal erforderlich sein, ist ein Erlaubnis Antrag nach Art. 6 BayDSchG erforderlich. Dieser ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg zu stellen.
- 3.10.13 Hinweis: Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt (Schritt 1: qualifizierter Oberbodenabtrag, Schritt 2: qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Beginn

und Ende der einzelnen Maßnahmen sind mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD/Referat B VI anzuzeigen.

- 3.10.14 Hinweis: Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierzu erstellt das BLfD/Referat B VI auf Anforderung kostenfrei ein denkmalfachliches Anforderungsprofil und berät den Vorhabenträger kostenfrei bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD/Referat B VI abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
- 3.10.15 Hinweis: Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen, Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.
- 3.10.16 Hinweis: Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen unter Internetadressen zu finden:
- https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
 - https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf
- 3.10.17 Hinweis: Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das BLfD berät in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- 3.10.18 Hinweis: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden und das BLfD keine Empfehlungen für archäologische Fachfirmen (Grabungsfirmen) aussprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu selbstständig. Im Internet finden Sie unter verschiedenen Schlagworten (Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen. Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag, in dem die vom BLfD formulierten fachlichen

Vorgaben enthalten sind, zu beauftragen. Dazu zählt auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Grabungsberichtes.

- 3.10.19 Hinweis: Art und Umfang des Einsatzes technischer Ortungsgeräte sind mit der Genehmigungsbehörde und dem BLfD abzustimmen.
- 3.10.20 Hinweis: Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 3.10.21 Hinweis: Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) gehen gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG (Schatzregal) in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Ausgleichsansprüche für Objekte mit einem Verkehrswert von über 1.000 € und eine mögliche Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes werden durch Art. 9 BayDSchG geregelt.
- 3.10.22 Hinweis: Die Vorhabenträgerin haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Sie ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 3.10.23 Hinweis: Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- 3.10.24 Hinweis: Ansprechpartner sind:
- Beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege:
Herr Lennart Schönemann M.A., E-Mail:
Lennart.Schoenemann@blfd.bayern.de; Tel.: 089/2114-292
 - Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg:
Frau Caroline Förster, E-Mail: Caroline.Foerster@aschaffenburg.de

3.11 Arbeitsschutz

3.11.1 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (siehe Kapitel 6.3.11) sind zwingend einzuhalten.

3.11.2 Bei den zahlreichen Schächten (Wartungs- und Installationsschächte) sind die Vorgaben aus der DGUV Vorschrift 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ – insbesondere Kap. 5 „Anforderungen zum Einsteigen in umschlossene Räume“ und die Vorgaben aus der DGUV Regel 113-004 Teil 1 „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ zu berücksichtigen und umzusetzen.

3.11.3 Für die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist der Portalkran im Pumpenhaus entsprechend § 14 (4) i.V.m. Anhang 3, Abschnitt 1, Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch einen Prüfsachverständigen prüfen zu lassen. Die wiederkehrenden Prüfungen für den Portalkran muss jährlich durch eine zur Prüfung befähigten Person erfolgen. Die Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer des Portalkrans im Pumpenhaus aufzubewahren.

3.11.4 Im Pumpenhaus sind bei der geplanten Treppe die Technischen Regeln ASR A1.8 „Verkehrswege“, insbesondere Kap. 4.5 (3) sowie die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“, insbesondere Kap. 5 zu beachten. Demnach sind unter Berücksichtigung der Unfallgefahren Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Treppen im Verlauf von Hauptfluchtwegen müssen über gerade Läufe verfügen. Davon abweichend sind gebogene Treppenläufe zulässig, wenn sie

- eine lichte Breite von maximal 1,40 m,
- einen Innendurchmesser von mehr als 2,00 m und
- gleiche Stufenabmessungen

aufweisen. Die Rettung der Beschäftigten ist dabei jederzeit sicherzustellen. Aus den eingereichten Plänen ist die genaue Ausführung der Treppe nicht ersichtlich.

3.11.5 Falls die Umsetzung der Dosieranlage für Wasserstoffperoxid erfolgt, so sind die im Sicherheitsdatenblatt vorgegebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die mit diesem Stoff umgehenden Personen (Umfüllen des IBCs) anhand der entsprechenden Betriebsanweisung jährlich zu unterweisen.

3.11.6 Hinweis: Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

3.12 Verkehrswege / Verkehrssicherheit / Eisenbahnen / Infrastruktur

3.12.1 Aschaffenburgener Versorgungs- GmbH (AVG)

- Bei der Errichtung des Vorhabens ist eine enge Abstimmung des Vorhabenträgers und der Aschaffener Versorgungs-GmbH erforderlich.
- Es ist auf die erforderlichen Mindestabstände der geplanten Leitungen und der Revisionsschächte zu den bestehenden Versorgungssystemen der AVG zu achten. Zu den bestehenden Trinkwasserleitungen und der geplanten Abwasserleitung, mit ihren Revisionsschächten ist, gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 400-1; grundsätzlich ein Abstand von 1,00 m einzuhalten und die Abwasserleitungen sind tiefer als Trinkwasserleitungen zu verlegen. Zu den bestehenden Gasleitungen ist gemäß DVGW-Regelwerk ein lichter Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Zu den bestehenden Elektroleitungen ist ein lichter Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- Für die zahlreichen Querungen der bestehenden Versorgungssysteme der Aschaffener Versorgungs-GmbH gelten im Detail gesondert abzustimmende Abstände. Bei Querungen sind die vorhandenen Versorgungssysteme grundsätzlich im Vorfeld freizulegen.
- In den Bereichen, bei denen Schutzabstände nicht realisiert werden können, sind in Abstimmung mit der Aschaffener Versorgungs-GmbH gesonderte Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Für die Bereiche, in denen grabenlose Verlegemaßnahmen vorgesehen sind, müssen zwingend geeignete Maßnahmen wie z. B. Herstellung von Suchschlitzen oder die Freilegung der bestehenden Versorgungssysteme (insbesondere im Bereich von Gashochdruckleitungen und 20 kV Kabeln) durchgeführt werden.
- Hinweis: Alle im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserfernleitung und Abwasserleitung sowie den Revisionsschächten entstehenden Kosten sind vom Veranlasser, dem Vorhabenträger, zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die bei nicht ordnungsgemäßer Errichtung der Wasserfernleitung und Abwasserleitung im Nachhinein entstehen.

3.12.2 Bayernwerk Netz GmbH

- Im Plangebiet verlaufen mehrere 20kV Mittelspannungsfreileitungen und 20kV Kabelleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Die Schutzzone dieser 20kV Freileitungen betragen jeweils im Bereich der Baumaßnahme zwischen 6mtr. und 9mtr. beidseitig der Leitungsachse. Bei den 20kV Kabeltrassen ist ein Schutzzonenbereich von 1mtr. beidseits der Leitungsachse zu berücksichtigen.

- Der tatsächliche Leitungsverlauf der Frei- und Kabelleitungen kann von dem der Pläne abweichen und ist vor Ort zu überprüfen. Sofern erforderlich sind Suchschlitze auszuführen.
- Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Radius von 5,0mtr. um die Freileitungsmaste ist von einer Bepflanzung freizuhalten.
- Bei einer geplanten Nutzungsänderung der bestehenden Grundstücksoberfläche (Umwandlung in eine Zufahrtsstraße, Parkplätze, Lagerplätze, Spielplatz, usw., sowie Nebengebäude) müssen innerhalb der Schutzzone der Freileitung die geforderten Schutzabstände nach DIN VDE 0210 eingehalten werden. Dies kann auch zu einem Umbau der 20-kV Freileitung führen.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und Hilfsmittel, Be- und Endladevorgänge im Leitungsbereich (Schutzzone) sind zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr.
- Die Schutzzone der Freileitungsmaste beträgt kreisförmig 6,0 mtr. Die Standsicherheit der Leitungsmaste sowie die Zufahrt zum Maststandort mit Baufahrzeugen muss zu jederzeit gewährleistet sein. Eine Abgrabung im Mastbereich ist nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, da das Gewicht des Oberbodens in der Fundamentberechnung berücksichtigt ist.
- Hinweis: Sollten oben genannte Einschränkungen der Schutzzone missachtet und hierbei die Abstände nach DIN VDE 0210 zu unserer Freileitung/ Kabelleitung dauerhaft unterschritten werden, ist ein Umbau/ Verlegung der 20kV Freileitung/ Kabelleitung nötig. Die notwendigen Kosten hierfür sind vom Verursacher zu übernehmen.
- Hinweis: Sollten detailliertere Pläne benötigt werden, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig über nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>
- Hinweis: Bei Sicherungsmaßnahmen, erforderlichen Schutzabschaltungen bzw. einer örtlichen Kabeleinweisung, kann der Gebietservice unter der E-Mail-Adresse marktheidenfeld-service@bayernwerk.de bzw. der Rufnummer 09391 903 330 mit einem Vorlauf von mindestens 3 Arbeitswochen kontaktiert werden.
- Hinweis: Geplante Bauvorhaben, Änderungen von bestehenden Bauvorhaben und Bauten sowie Nutzungsänderungen der Grundstücksfläche im Leitungsbereich sind vor Bauausführung der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

3.12.3 Deutsche Bahn AG

- Vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, ktb.muenchen@deutschebahn.com einzuholen bzw. die Bauanträge einzureichen, da nur aus den eingereichten Bauanträgen mit den konsolidierten Bauplänen letztendlich sicherheitsgefährdende Einflüsse auf die Bahnstrecke ersichtlich sind.
- Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.
- Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.
- Die Kreuzung in der Straße/Gehweg soll unterhalb des zweiten Gewölbes der Eisenbahnüberführung stattfinden, welches nahe des Widerlagers 99 ist. Hier ist ein Abstand von 2,0 m zum Widerlager einzuhalten. Vor der Ausführung muss ein Plan vorgelegt werden, aus dem die Lage der Leitung im Bezug zum Widerlager hervorgeht (Lage unter Geländeoberfläche und Abstand Widerlage).
- Unter der Eisenbahnüberführung verläuft ein Fernmeldekabel. Es sind Detailabstimmungen des Vorhabenträgers und der Deutsche Bahn AG zum Schutz dieses Fernmeldekabels erforderlich.
- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Hineingelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.
- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in

Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

- Hinweis: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.
- Hinweis: Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- Hinweis: Lagerungen von Baumaterialien sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- Hinweis: Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.
- Hinweis: Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen

Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

- Hinweis: Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Hinweis: Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.
- Hinweis: Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn wird verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.
- Hinweis: Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.
- Hinweis: Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind über den "Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik; Kriegsstraße 136; 76133 Karlsruhe; Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986, E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com; Online Bestellung: <https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/>

3.12.4 Gemeinde Mainaschaff

- Im Bereich der Gemeinde Mainaschaff dürfen keine Schächte auf dem „Mainradweg“ liegen.

3.12.5 Telekom Deutschland GmbH

- Der Vorhabenträger muss aktuelle Bestandspläne der vorhandenen Telekommunikationsleitungen bei der Telekom Deutschland GmbH einholen. Diese Versorgungsleitungen sind in den weiteren

Planungsschritten zu berücksichtigen und in den Ausführungsplänen zu übernehmen und darzustellen.

- Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien ist bei der Ausführungsplanung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
- Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörter Nutzung zu schützen.
- Eine Überbauung ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.
- Die Detailplanung soll im Detail so ausgerichtet werden, dass Umlagungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an den Anlagen möglichst vermieden werden können.
- Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationslinien unumgänglich sein, so sind der Telekom Deutschland GmbH die entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten. Vor diesem Hintergrund ist vor Beginn der an den Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen eine Kostenübernahmevereinbarung mit uns abzuschließen.
- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten die Telekom Deutschland GmbH eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.
- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Hinweis: Alle eventuell anfallenden Änderungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien sollen rechtzeitig, mindestens 4 Monate

vor Baubeginn, mit der Telekom Deutschland GmbH abgestimmt werden.

- Hinweis: Da es sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien u. a. auch um Glasfaserkabel handelt, wird darauf hingewiesen, dass bei erforderlichen Umlegungen / Umschaltungen dieser Glasfaserkabel eine gewisse Vorlaufzeit zu beachten ist.

3.12.6 Eisenbahnbundesamt

- Die Detailplanung für die Verlegung der Leitungen im Straßenverlauf unterhalb von Eisenbahnüberführungen ist mit der DB AG abzustimmen.
- Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.
- Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.
- Hinweis: Durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen.

3.12.7 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

- Im nördlichen Bereich zwischen Doppelschacht F/A7 und F/A8 befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung inkl. Schutzstreifen jeweils 3 m links und rechts der Rohrachse. Des Weiteren quert die geplante Trasse eine Gas-Hochdruckleitung größer 16 bar inkl. Schutzstreifen jeweils 4 m links und rechts der Rohrachse sowie ein Steuerkabel (GasHdrLtgV). Der Bestand und Betrieb ist zu gewährleisten. Die Leitung ist grundsätzlich zu unterqueren.

- Im Schutzstreifen sind keine Einbauten zugelassen. Der Schutzstreifen ist zu jederzeit frei von Ablagerungen und Baustelleneinrichtungen zu halten.
- Änderungen der Geländeoberkante im Endzustand sind mit der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH abzusprechen.
- Der Mindestabstand ist in der weiteren Planung mit der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH abzustimmen. Hierzu sind Schnittdarstellungen des Kreuzungsbereiches darzustellen.
- Sind Umlegungen der HD-Leitungen erforderlich, werden die Kosten nach den aktuell gültigen Verträgen verrechnet.
- Sämtliche Arbeiten im Bereich der Gas-Hochdruckleitung sind rechtzeitig, mindestens 5 Tage im Vorfeld, bei der Fremdbaustellenkontrolle der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH anzumelden (Herr Scheibinger, Tel.: 069 213-81563; E-Mail: Fremdbaustellenkontrolle@nrm-netzdienste.de).
- Für alle Baumaßnahmen ist die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bestandsunterlagen können online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/service/netzauskunft> angefordert werden.
- Hinweis: Bei Arbeiten, welche zu einer Freilegung der Gashochdruckleitung führen, ist vom Vorhandensein gefährlicher Berührungsspannungen auszugehen. Diese können eine elektrische Gefährdung für Menschen darstellen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer explosionsfähigen Atmosphäre bei Funkenüberschlag als Zündquelle dienen. Zur Sicherstellung des Personenschutzes ist eine geeignete PSA zu tragen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.
- Hinweis: Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen.

3.12.8 Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt

- Im Rahmen der Ausführungsplanung im Bereich des Bauhofs der Stadt Aschaffenburg und des Klärwerkes der Stadt Aschaffenburg hat sich die Vorhabenträgerin eng mit dem Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg abzustimmen. Es ist in diesem Bereich vor Umsetzung der Maßnahme das Einvernehmen des Tiefbauamtes der Stadt Aschaffenburg erforderlich.

- Hinweis: Im Hinblick auf ggfs. zukünftige Baumaßnahmen sollte der Abstand der Leitungen so gewählt werden, dass die Schutzstreifenbreite dieser außerhalb des Hinterfüllbereichs des Bauwerks liegt. Für eine Trinkwasserleitung DN 300 liegt die Schutzstreifenbreite bei 6 m. Der Hinterfüllbereich ist in den Richtzeichnungen Was 7 enthalten. Es ergibt sich ein Abstand von ca. 7,50 m vom Scheitel der Rohrleitung bis zum Flügelende bzw. Abstand Außenkante Schutzstreifen bis Flügelende von 4,50 m. Das Maß ist ungünstigst ermittelt für BW 408, Dyroffstraße. Sollten während einer Baumaßnahme die Leitungen durch schwere Baugeräte überfahren werden müssen sind ggfs. die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahme vom Vorhabenträger zu tragen.

3.12.9 Vodafone GmbH

- Der Vorhabenträger muss aktuelle Bestandspläne der vorhandenen Telekommunikationsleitungen bei der Vodafone GmbH einholen. Diese Versorgungsleitungen sind in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt und in den Ausführungsplänen zu übernehmen und darzustellen.
- Die bestehenden Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sowie nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen nötig sein, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.
- Hinweis: Die durch den Ersatz oder die Verlegung bestehender Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten sind zu erstatten.

3.12.10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg

- Im Bereich des Geh- und Radweges befindet sich das WSV-eigene Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel). In der Rohrtrasse befinden sich ebenfalls Kabel der NGN Fiber Networks GmbH. Auf diese ist Rücksicht zu nehmen.
- Hinweis: Privatrechtlich muss die Flächeninanspruchnahme des WSV-eigenen Geländes mit einem Nutzungsvertrag geregelt werden.

3.12.11 Westnetz GmbH

- Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt teilweise in dem Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dettingen -

Schönberg, Bl. 0275 (Maste 45 bis 46, 45 bis 46a u. 45 bis 46b). Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit der Hochspannungsfreileitung ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten. Bei Unterschreitung des o. g. seitlichen Abstandes zum äußeren ruhenden Leiterseil ist mit zusätzlichen Problemen bei der Bauausführung zu rechnen, da der Einsatz von Baugeräten im Bereich der Freileitung nur eingeschränkt möglich ist.

- Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten.
- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der Syna GmbH, Standort Karlstein, RSDT-H-PS/KA Serviceteam Primärtechnik Karlstein, Zeche Gustav 8, 63791 Karlstein, Telefon: 069 31079551625, Mobil: 0162/2858650, E-Mail: Roland.Schimmel@syna.de, einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Vorhabenträger hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.
- Hinweis: Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung erfolgt gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen). Bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kVStromkreise können in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel Spannung induziert werden. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der „DIN VDE 0845-6-1 und der DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“ zu betreiben.

- Hinweis: Die zu treffenden Schutzmaßnahmen haben bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam zu sein.
- Hinweis: Eventuell anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers.
- Hinweis: Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Teil B - Begründung

I. Sachverhalt

1. Antragstellerin und Vorhabensträgerin

Die DS Smith Paper Deutschland GmbH hat am 19.07.2023 bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für Stadtplanung und Klimamanagement einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main (Entnahmestelle bei Main-km.: 84,200) zur Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg zur bestehenden Einleitungsstelle (Main-km.: 84,135) gestellt. Mit dem Austausch fehlerhafter Unterlagen am 27.12.2023 konnte der Planfeststellungsantrag als vollständig angesehen werden.

Die DS Smith ist einer der weltweit führenden Anbieter nachhaltiger, faserbasierter Verpackungen mit Aktivitäten in den Bereichen Recycling und Papierherstellung. Das Unternehmen spielt eine zentrale Rolle in der Wertschöpfungskette verschiedener Sektoren, darunter E-Commerce, Fast Moving Consumer Goods (FMCG) und der produzierenden Industrie.

Mit dem Unternehmenszweck „Verpackungen für eine sich wandelnde Welt neu zu definieren“ und seiner Nachhaltigkeitsstrategie „Jetzt. Und zukünftig.“ hat sich DS Smith das Ziel gesetzt, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft anzuführen. Das Unternehmen liefert seinen Kunden und der Gesellschaft Kreislauf-Lösungen, ersetzt bedenkliche Kunststoffe, treibt die Reduzierung von CO₂-Emissionen in den Lieferketten voran und bietet innovative Recyclinglösungen an.

Die DS Smith hat ihren Hauptsitz in London und ist im britischen Aktienindex FTSE 100 gelistet. Das Unternehmen ist in 34 Ländern tätig, beschäftigt rund 30.000 Mitarbeiter und ist ein strategischer Partner der Ellen MacArthur Foundation (die Ellen MacArthur Foundation ist eine in Großbritannien registrierte Wohltätigkeitsorganisation, die die Kreislaufwirtschaft fördert). Die langjährige Erfahrung geht dabei auf ein Verpackungsunternehmen zurück, das von der Familie Smith in den 1940er-Jahren gegründet wurde.

DS Smith Paper Deutschland GmbH produziert in ihrem Werk Aschaffenburg seit 1874, mit rund 200 Mitarbeitern, aus 100 % Altpapier aktuell jährlich rund 420.000 Tonnen Wellpappenrohapiere, welche zur Produktion von Wellpappenverpackungen eingesetzt werden.

Die genehmigte Produktionsleistung beträgt 1.700 t/Tag. Das Flächengewichtsspektrum der erzeugten Wellpappenrohapiere liegt im Bereich von 80 – 140 g/m².

Das Frischwasser für die Produktion wird aus der Aschaff entnommen. Die wasserrechtliche Entnahmerlaubnis berechtigt zu einer Wasserentnahme von max. 9.504 m³/Tag das entspricht 110 l/s. Weiterhin werden die Abwässer aus den Energieerzeugungsanlagen, das gesammelte Niederschlagswasser des Altpapierplatzes sowie Niederschlagswasser der Dachflächen als Produktionswasser verwendet.

Das betriebsbedingt anfallende Abwasser aus der Papierfabrik wird nach Behandlung in der werkseigenen Abwasserbehandlungsanlage in den Main eingeleitet. Die zur Einleitung des behandelten Abwassers ergangene gehobene Erlaubnis vom 09.09.2016 (Nr. 82.1-641-1-9/90) ermöglicht die Einleitung von maximal 6.200 m³ /d gereinigtem Abwasser in den Main. Die Fortleitung des Abwassers von der Abwasserbehandlungsanlage bis zur Einleitstelle erfolgt derzeit über eine ca. 5 km lange Bestandsleitung, die auch über das Gebiet der Gemeinde Mainaschaff führt. Das Landratsamt Aschaffenburg (Bereich „Wasser- und Bodenschutz“) hat in einem Abstimmungstermin am 23.07.2021 gegenüber dem Vorhabenträger bestätigt, dass die Beantragung einer neuen Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Main nicht erforderlich sei, da sich durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine Änderungen der Menge und Abwasserqualität ergeben und der Verlauf der neuen Abwasserleitung für die Wasserrechtliche Erlaubnis nicht erheblich sei.

Die für den Produktionsprozess benötigte Energie bezieht das Werk von einem hocheffizienten Gas- und Dampfturbinenkraftwerk der Sustainable Energy Aschaffenburg GmbH.

Das Werk in Aschaffenburg ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, OHSAS 18001, DIN EN ISO 50001, FSC-Standard und trägt die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verliehene Auszeichnung „Blühender Betrieb“.

2. Beschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main zur Betriebsstätte der DS Smith Deutschland GmbH in Damm sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte in Damm zur bestehenden Einleitungsstelle Main. Die beiden Leitungen mit einem Außendurchmesser d_a von 355 mm (Innendurchmesser d_i 290 mm) und einer Länge von jeweils ca. 4,5 km werden zwischen dem Main und der Betriebsstätte der DS Smith Deutschland GmbH in der Weichertstraße 7 in 63741 Aschaffenburg verlegt.

Die beiden Rohrleitungen verlaufen über die vollständige Trassenlänge direkt übereinander bzw. nebeneinander.

Im Verlauf der beiden Trassen werden ca. 55 Revisionsschächte errichtet, die je nach Standort verschiedene Funktionen (Revision, Reinigung, Entlüftung) im Betrieb der Leitung erfüllen. Aufgrund der Erfahrungen im Betrieb der bestehenden Druckleitung sollen die Schächte alle rund 100 m angeordnet werden.

Als Rohrmaterial wird Kunststoff (PE-HD) eingesetzt.

Die beiden neuen Leitungen werden als unterirdische Leitungen mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,20 m zur Geländeoberkante (GOK) verlegt. Die Verlegung der Leitungen erfolgt in offener und geschlossener Bauweise.

Aufgrund der überwiegend parallelen Verlegung der beiden Leitungen zu bestehenden Versorgungsleitungen wird es keine Möglichkeit geben, einen permanenten Schutzstreifen für die beiden Rohrleitungen zu definieren. Während der Bauphase wird es allerdings einen temporären Arbeitsstreifen mit einer Breite von ca. 3 Meter geben.

Zudem ist ein neues Pumpenhaus geplant. Dieses Pumpenhaus für die Versorgung der Papierfabrik mit Frischwasser soll auf dem Gelände der städtischen Kläranlage Aschaffenburg errichtet werden. Es ist geplant, das benötigte Prozesswasser über ein neues Entnahmebauwerk direkt aus dem Main zu entnehmen. Dieses Entnahmebauwerk ist nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Aschaffenburg verbeschieden. Die Saugleitung zwischen Entnahmebauwerk und Pumpenhaus ist hingegen Gegenstand dieser Planfeststellung.

Zusätzlich wird zwischen dem Pumpenhaus auf dem Gelände der städtischen Kläranlage und dem Entnahmebauwerk eine Leitung zur Rückführung der im Pumpenhaus anfallenden Filtrerrückspülung in den Main verlegt. Diese Leitung hat eine Länge von ca. 260 m und wird parallel zu der neu zu errichtenden Entnahmeleitung verlegt. Die Leitung wird als PE-HD Kunststoffrohr mit einem Innendurchmesser von ca. 100 mm ausgeführt. Das Rückspülwasser wird ca. 1,20 m entfernt vom Entnahmebauwerk in den Main eingeleitet. Die Saugleitung wird auf direktem Weg auf das Kläranlagengelände und in das neu zu errichtende Pumpenhaus geführt. Die Wasserentnahme wird so dimensioniert, dass die Anströmgeschwindigkeit zur Wasserfassung nur ca. 0,1 m/s beträgt. Für die beiden Pumpen ist ein frequenzgesteuerter Betrieb vorgesehen, so dass die Fördermenge an den Wasserbedarf des Werks angepasst werden kann und der hydraulische Druckstoß beim Anfahren der Pumpen kontrolliert werden kann.

Im Pumpenhaus sind unter anderem zwei Förderpumpen, die für die maximale Fördermenge von 10.000 m³ pro Tag ausgelegt sind und eine maximale Leistungsaufnahme je Pumpe von etwa 130 kW haben, ein Muschel-Stopp-Filter, sowie eine Dosieranlage für Wasserstoffperoxid, falls zukünftig Probleme mit Muschellarven im Leitungssystem auftreten, vorgesehen.

Für die neue Abwasserleitung wird kein eigenes Ablaufbauwerk errichtet; die neue Abwasserleitung wird über den Verbindungsschacht A1 mit der bestehenden Abwasserleitung verbunden.

Der Vorhabenträger hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Main und die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Rückspülwasser in den Main beantragt. Diese unabhängigen wasserrechtlichen Verfahren sind explizit nicht Teil dieser Planfeststellung.

Lage

Die Beschreibung des geplanten Trassenverlaufs erfolgt vom Betriebsgelände DS Smith in Richtung Main. Ausgangspunkt für den geplanten Trassenverlauf der Transportleitung zur Wasserversorgung aus dem Main und der Abwasserleitung vom Betriebsgelände zum Main ist das bestehende Pumpenhaus auf dem Werksgelände der DS Smith Paper Deutschland GmbH.

Von dort verläuft die Trasse westwärts, südlich der Aschaff entlang des Betriebsgeländes von DS Smith und der EMDE Altpapier-Erfassung und Verwertung GmbH bis zur Glattbacher Straße.

Nach der Querung der Glattbacher Straße folgt der Trassenverlauf westwärts dem südlichen Aschaffradweg, quert die Dyroffstraße auf Höhe des neuen Feuerwehrhauses Damm und verläuft weiter über den Schneidwiesenzug bis zur Schulstraße in Damm.

Dort verspringt die Leitung leicht nordwärts und dükert die Aschaff auf das ehemalige Impress-Gelände. Vom ehemaligen Impress-Gelände unterquert die Trasse die Dorfstraße und das ehemalige Feuerwehrhaus von Damm und folgt dem bestehenden nördlichen Aschaffradweg westwärts bis zum Lohmühlgraben.

Ab dort folgt die geplante Trasse weitestgehend der bestehenden Abwasserleitung von DS Smith entlang der Aschaff bis zum Main und dem bestehenden Rad-/Flurweg süd-westwärts in Richtung Stadtteil Strietwald. Sie quert die Strietwaldstraße auf Höhe des Kegelzentrums.

Im weiteren Verlauf dükert die Trasse die Aschaff sowie das Sportgelände und folgt der Aschaff bis zur Daimlerstraße. Über die Daimlerstraße springt der Trassenverlauf in die Linkstraße und folgt der Straße bis zur Mainaschaffer Straße. In diesem Abschnitt quert die Trasse die Bahnstecke Frankfurt-Würzburg sowie Aschaffenburg-Darmstadt und die Bundesstraße B8.

Nach Querung der Mainaschaffer Straße führt die Trasse über den Bauhof der Stadt Aschaffenburg südwärts Richtung Kläranlage Aschaffenburg.

Bei der Gemarkungsgrenze Aschaffenburg/ Mainaschaff (Station ~0+190) teilen sich die beiden bisher parallel geführten Transportleitungen.

Die Transportleitung zur Wasserversorgung aus dem Main führt durch den Hochwasserschutzdamm in die Kläranlage Aschaffenburg und zum neuen Pumpenhaus der DS Smith auf dem Kläranlagengelände.

Der Standort des Pumpenhauses befindet sich im Südwesten des Klärwerks, südlich der geplanten Erweiterungsfläche des Klärwerks. Die Außenabmessungen des Pumpenhauses betragen etwa 11,5 m x 7,0 m. Die Deichböschung ist in diesem Bereich recht flach ausgebildet, sodass das Pumpenhaus ohne einen Flächenverlust für die Kläranlage innerhalb der landseitigen Deichböschung integriert werden kann. Um auch im Bereich des Pumpenhauses einen durchgehenden Deichkronenweg (maximal 3,5 m breit) gewährleisten zu können, wird das Gebäude mit einem Abstand von 4,0 m zur Spundwand angeordnet, die im Rahmen der Deicherhöhung gebaut wird.

Die Abwasserleitung verläuft weiter in südliche Richtung und schließt am Verbindungsschacht A1 an die bestehende Abwasserleitung an.

Vom Entnahmebauwerk im Main bei Fluss km 84+200 (rund 30 m östlich vom bestehenden Einleitbauwerk), welches nicht Bestandteil dieser Planfeststellung ist, wird das Mainwasser in einer Transportleitung DN 1000 in nordöstliche Richtung zum Pumpenhaus DS Smith auf dem Kläranlagengelände geführt. Parallel zu der Entnahmeleitung wird vom Pumpenhaus DS Smith auf dem Kläranlagengelände bis zum Entnahmebauwerk eine Leitung für die Rückführung der im Pumpenhaus anfallenden Filterrückspülung in den Main verlegt. Die Leitung für das Rückspülwasser mit einem Innendurchmesser von ca. 100 mm verfügt über keine eigenen Schächte.

Gewässerkreuzungen

Die Leitungen werden überwiegend unter Straßen oder Wegen verlegt. Die Aschaff (Gewässer II. Ordnung) wird an Station 1+645.232 auf Flurstück 2200/90 Gemarkung Damm und an Station 3+106.687 auf Flurstück 2166 Gemarkung Damm gekreuzt

Der Lohmühlgraben (Gewässer III. Ordnung) wird an Station 2+371.987 auf Flurstück 2306 Gemarkung Damm gekreuzt.

Betriebsarten der Leitungen

Die nachfolgend beschriebenen Betriebsmöglichkeiten der drei Leitungen werden durch definierte Schieberstellungen ermöglicht. Die Schieber werden im Entnahmebauwerk Aschaff und dem Abwasserpumpenhaus auf dem Betriebsgelände der DS Smith sowie in den neuen Schachtbauwerken A1, F/A3 sowie F45/A46 angeordnet.

- Regelbetrieb

Beide neue Leitungen (Ab- und Frischwasser) sind in Betrieb. Die bestehende Abwasserleitung ist abgeschiebert und außer Betrieb.

- **Wartungsbetrieb Abwasserleitung**

Die neue Abwasserleitung wird abgeschiebert und außer Betrieb genommen. Das Abwasser wird durch die bestehende Abwasserleitung gepumpt. Die Frischwasserleitung bleibt in Betrieb.

- **Wartungsbetrieb Frischwasserleitung**

Die neue Frischleitung wird abgeschiebert und außer Betrieb genommen. Das Abwasser aus der Kläranlage wird durch die bestehende Abwasserleitung gepumpt. Die Frischwasserentnahme erfolgt in Rahmen der genehmigten Mengen primär aus der Aschaff. Sekundär wird das Frischwasser aus dem Main durch die neue Abwasserleitung zum Betriebsgelände DS Smith gepumpt.

3. Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bereits am 16.12.2021 wurden alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und zugelassene Umweltverbände durch die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz über das Vorhaben informiert. Am 01.02.2022 fand ein Scoping-Termin (vgl. § 15 Abs. 3 UVPG) statt, in dem allen Beteiligten das Vorhaben vorgestellt und die im Verfahren benötigten Antragsunterlagen, die aus Sicht der einzelnen Fachstellen für eine abschließende Stellungnahme notwendig sind, sowie der Untersuchungsrahmen für den zu erstellenden UVP-Bericht bestimmt (vgl. § 15 Abs. 1 UVPG).

Aufgrund einer neuen Trassenführung wurden alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und zugelassene Umweltverbände mit Schreiben der Stadt Aschaffenburg – Stadtplanungsamt vom 15.12.2022 erneut beteiligt und somit das Scoping ergänzt. Die Liste der Behörden, Träger öffentlicher Belange und zugelassener Umweltverbände wurde für diese Erweiterung des Scopings ergänzt.

Gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben der Stadt Aschaffenburg – Amt für Stadtplanung und Klimamanagement vom 29.01.2024 am Verfahren beteiligt. Diese Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden über den Plan unterrichtet und erhielten Gelegenheit, sich bis zum 22.03.2024 zu äußern und ihre Stellungnahme zum Plan abzugeben.

Die Behörden wurden aufgefordert zu prüfen, ob durch den Plan wider Erwarten die Zuständigkeit von Behörden einer höheren Verwaltungsebene berührt ist. Es

waren im Ergebnis keine Behörden einer höhere Verwaltungsebene ergänzend zu beteiligen.

Weiter wurden mit Schreiben der Stadt Aschaffenburg – Amt für Stadtplanung und Klimamanagement vom 29.01.2024 gemäß § 17 UVPG die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften über das Vorhaben unterrichtet. Sie erhielten Gelegenheit sich bis zum 22.03.2024 zum UVP-Bericht zu äußern und Ihre Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu dem Antrag wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und zugelassene Umweltverbände gehört:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Aschaffenburg Bereich Landwirtschaft
3	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
4	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Würzburg
5	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine & Erden e. V.
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)
7	Bayerisches Landesamt für Umwelt (Referat 15 - Nachhaltigkeit, Indikatoren und medienübergreifender Umweltschutz)
8	Bayernhafen GmbH & Co. KG - Aschaffenburg
9	Bezirk Unterfranken, Fachberater für Fischerei
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)
12	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd
13	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
14	Evangelisch-Lutherisches Dekanat
15	Fernstraßen-Bundesamt
16	Gemeinde Mainaschaff
17	Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Unterfranken
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Heimatspfleger der Stadt Aschaffenburg
20	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
21	Landratsamt Aschaffenburg: Brand- und Katastrophenschutz

22	Landratsamt Aschaffenburg: Gesundheitsamt
23	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Abfallbehörde
24	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Bauaufsichtsbehörde
25	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Bodenschutzbehörde
26	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Denkmalschutzbehörde
27	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Immissionsschutzbehörde
28	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Naturschutzbehörde
29	Landratsamt Aschaffenburg: Untere Wasserbehörde
30	Polizeiinspektion Aschaffenburg
31	Regierung von Mittelfranken: Landeseisenbahnaufsicht
32	Regierung von Oberfranken: Bergamt Nordbayern
33	Regierung von Unterfranken: Gewerbeaufsichtsamt
34	Regierung von Unterfranken: Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
35	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (Region 1)
36	Staatliches Bauamt Aschaffenburg: Fachbereich Straßenbau
37	Stadt Aschaffenburg: Amt für Brand- und Katastrophenschutz
38	Stadt Aschaffenburg: Amt für Stadtplanung und Klimamanagement - SG 611 Verkehrs- und Mobilitätsplanung
39	Stadt Aschaffenburg: Amt für Stadtplanung und Klimamanagement - SG 612 Bauleitplanung
40	Stadt Aschaffenburg: Amt für Stadtplanung und Klimamanagement - SG 615 Klima und Nachhaltigkeit
41	Stadt Aschaffenburg: Büro des Oberbürgermeisters (Wirtschaftsförderung)
42	Stadt Aschaffenburg: Garten- und Friedhofsamt
43	Stadt Aschaffenburg: Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
44	Stadt Aschaffenburg: Referat 6
45	Stadt Aschaffenburg: Stadtkämmerei (Liegenschaftswesen)
46	Stadt Aschaffenburg: Tiefbauamt
47	Stadt Aschaffenburg: Untere Abfallbehörde
48	Stadt Aschaffenburg: Untere Bauaufsichtsbehörde
49	Stadt Aschaffenburg: Untere Bodenschutzbehörde
50	Stadt Aschaffenburg: Untere Denkmalschutzbehörde
51	Stadt Aschaffenburg: Untere Immissionsschutzbehörde
52	Stadt Aschaffenburg: Untere Naturschutzbehörde
53	Stadt Aschaffenburg: Untere Wasserbehörde
54	Stadtjugendring Aschaffenburg
55	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
56	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Nr.	Leitungsträger
1	Aschaffenburg Versorgungs- GmbH (AVG)
2	Bayernwerk Netz GmbH - Netzdienste Unterfranken (Netzbau Marktheidenfeld)
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 14
4	Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Betriebsstelle Aschaffenburg
5	Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Betriebsstelle Sailauf
6	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
7	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg
8	Vodafone GmbH
9	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)

Nr.	Anerkannte Naturschutzvereinigungen
1	Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg
2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.
3	Landesfischereiverband Bayern e.V.
4	Landesjagdverband Bayern e.V.
5	Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Bayern)
6	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
7	Landesverbandes für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V.
8	Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.
9	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
10	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
11	Wildes Bayern e.V.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Schon vor der offiziellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Seiten der DS Smith Paper Deutschland GmbH eine umfangreiche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.d. Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt (siehe hierzu planfestgestellte Antragsunterlagen, Anlage zu Teil A, Kapitel 7, „2023-01-20 Projekt Mainleitungen Doku Gespräche“).

Gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG lagen die Antragsunterlagen in der Zeit vom 11.03.2024 bis einschl. 12.04.2024 in

- der Stadt Aschaffenburg
- und
- der Gemeinde Mainaschaff,

zur allgemeinen Einsicht während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, die Auslegung wurde zuvor in den Kommunen ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG), konnte bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 17.05.2024, Einwendungen erheben. Die Einwendungen und Stellungnahmen konnten schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (vgl. Art 3a BayVwVfG) bei der Anhörungsbehörde Stadt Aschaffenburg oder bei der Gemeinde Mainaschaff erhoben bzw. abgegeben werden.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17.05.2024.

Insgesamt wurde eine Einwendung erhoben.

Auf den Inhalt der Einwendung wird im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung unter B.II.5.3. eingegangen.

5. Erörterungstermin

Am 28.06.24 fand ein Erörterungstermin statt. An diesem Termin wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG.

Mit Schreiben vom 08.04.2025 und demnach noch vor dem Erörterungstermin gab die Vorhabenträgerin eine Stellungnahme (inkl. Planzeichnung „Übersichtslageplan“ Plan-Nr.: 1-ÜLP-03) zu dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 08.04.2025 ab. Auf dieser Grundlage fand vor dem eigentlichen Erörterungstermin eine Abstimmung zwischen dieser amtl. sachverständigen Stelle und der Vorhabenträgerin über die Planfeststellungsbehörde statt.

6. Anhörung

Der Vorentwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde dem Vorhabenträger gemäß Art. 28 BayVwVfG mit Schreiben vom 18.12.2024 zur Anhörung vorgelegt.

Soweit den vorgeschlagenen Änderungen nicht abgeholfen werden konnte, wird dies unter den folgenden Punkten erläutert.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit und Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Kumulierende Vorhaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Wasserfernleitungen bedarf es einer Planfeststellung gemäß § 65 Abs. 1 UVPG, da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auch wenn für das Vorhaben gemäß der Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG grds. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich war, so hat die Fa. DS Smith eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und die Stadt Aschaffenburg dies als zweckmäßig erachtet. Im Rahmen des Verfahrens über die Errichtung und den Betrieb der Fernleitung zur Wasserversorgung wird auch über die Errichtung und den Betrieb der Abwasserleitung entschieden.

Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ist die Stadt Aschaffenburg sachlich und gemäß Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 ist beim Zusammentreffen zweier zuständiger Behörden der gleichen Verwaltungsebene diejenige Behörde federführend, die das Verfahren mit dem größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen durchzuführen hat. Dies ist die Stadt Aschaffenburg.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG)

Die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. BayVwVfG bewirkt, dass die ersetzten Entscheidungen nicht selbständig eingeholt und auch nicht besonders benannt werden müssen (Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 12).

Gemäß § 65 Abs. 1 UVPG bedürfen nur Vorhaben einer Planfeststellung, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG für Vorhaben, bei denen eine freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG durchgeführt wird, eine UVP-Pflicht besteht, bedarf es gemäß § 65 Abs. 1 UVPG eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung der Abwasser- und Wasserfernleitung.

Mit Schreiben vom 07.12.2021 – eingegangen bei der Stadt Aschaffenburg am 10.12.2021 – hat der Vorhabenträger für das nachfolgende Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG das Entfallen der standortbezogenen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) sowie die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – beantragt. Die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz hat den beantragten Wegfall der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) und die beantragte Durchführung einer UVP gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG mit Schreiben 13.12.2021 als zweckmäßig erachtet.

Bei den beiden vorgenannten Vorhaben „Errichtung und den Betrieb der Fernleitung zur Wasserversorgung“ und „Errichtung und den Betrieb der Abwasserleitung“ handelt es sich um kumulierende Vorhaben.

Entscheidend für den Anwendungsbereich der Kumulation ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen zwischen mehreren formal eigenständigen Vorhaben ein Zusammenhang besteht, der es rechtfertigt, die Vorhaben für die Frage der Notwendigkeit einer UVP/ allgemeinen Vorprüfung als Einheit zu betrachten. Dafür gibt das sog. „Irland-Urteil“ des EuGHs wichtige Orientierungspunkte. So hat der EuGH darauf hingewiesen, dass eine Kumulation nur bei gleichartigen Vorhaben in Betracht kommt, und zwar bei solchen, die „dicht beieinander“ durchgeführt werden (s. Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 10, Rn 1 ff.). Bei in die Natur und in die Landschaft eingreifenden Maßnahmen, wozu auch Rohrleitungsanlagen gehören, bedarf es vor allem eines engen räumlichen Zusammenhangs, wobei ein vergleichbarer Zweck hinzutreten muss (Peters/ Balla/ Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 65, Rn 7).

Dies ist bei diesem Vorhaben der Fall. Bei der vorliegend geplanten Wasserfernleitung und bei der Abwasserfernleitung handelt es sich um vergleichbare Vorhaben, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, da sie parallel zueinander verlaufen sollen. Auch soll bei Wartungsbetrieb der Wasserfernleitung diese abgeschiebert werden und außer Betrieb genommen werden. Das Abwasser aus der Kläranlage wird dann durch die bestehende „alte“ Abwasserleitung gepumpt. Die Frischwasserentnahme erfolgt im Rahmen der genehmigten Mengen primär aus der Aschaff. Sekundär wird das Frischwasser aus dem Main, dann

allerdings durch die „neue“ Abwasserleitung zum Betriebsgelände DS Smith, gepumpt.

1.2 Planrechtfertigung

- a) Die behördliche Zulassung von Vorhaben mit weitreichenden, komplexen Wirkungen bedarf, etwa wegen ihrer möglichen Beeinträchtigungen von Rechtsposition Dritter, einer besonderen Rechtfertigung (BVerwGE 84, 31; VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026).

Rechtssystematisch stellt die Notwendigkeit der spezifischen Rechtfertigung planerischer eingreifender Vorhaben eine Ausformung des Erforderlichkeitsprinzips dar. Es konkretisiert damit einen Teilaspekt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zweck der Prüfung, ob ein Vorhaben gerechtfertigt ist, ist der Ausschluss z.B. von unsinnigen Vorhaben oder Vorratsplanungen. Diese sollen bereits in einem der planerischen Abwägung vorgelagerten Stadium aussortiert werden. (Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 74 Rn. 42b). Eine Planrechtfertigung ist allerdings nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unabdingbar erforderlich ist. Es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist (ebd., Rn 43; VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026). Ein Vorhaben muss geboten sein, und das ist es, soweit es den Zielsetzungen der einschlägigen Fachplanungsgesetze entspricht. Hierzu gehört auch der Aspekt des öffentlichen Interesses. Das Institut der Planrechtfertigung sichert somit die Gesetzeskonformität der Planung.

- b) Das zur Entscheidung gestellte Vorhaben ist gerechtfertigt. Es dient als Infrastrukturprojekt der Versorgung eines bestehenden Industriebetriebes mit Frischwasser insbesondere in Zeiten einer geringen Mindestwasserführung der Aschaff und es dient der Sicherung der Ableitung von Abwasser.

Ohne den Einsatz von Wasser ist die Herstellung von Papier nicht möglich. Im Herstellungsprozess übernimmt Wasser wichtige Funktionen bzw. Aufgaben:

- Wasser fungiert als Verdünnungs- und Transportmittel, so dass eine Stoffsuspension entsteht und zur Papiermaschine gepumpt werden kann. Hier ist das Wasser ein unterstützendes Element innerhalb der Blattbildung, denn es beeinflusst den Filtrations- und Eindickungsprozess auf dem Sieb.
- In der Trockenpartie übernimmt das Wasser in gasförmiger Form als Dampf die Aufgabe des Energieträgers.

- Weitere Aufgaben des Wassers innerhalb der Maschine sind das Reinigen der Bespannung oder das Kühlen von Zylindern.

Das eingesetzte Frischwasser für die Papierherstellung wird vielfach genutzt. Nur die technisch notwendige Menge wird als Abwasser abgeleitet. Im Falle der DS Smith Deutschland GmbH wird das Abwasser in der eigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, wobei die Menge des anfallenden Abwassers stark vom erzeugten Produkt abhängt.

Den Bedarf an Frischwasser deckt die DS Smith Deutschland GmbH durch die Entnahme von Wasser aus der Aschaff. Um jedoch die Wasserversorgung auch in Zukunft und für den Fall von Wasserknappheit der Aschaff sicherzustellen, plant die DS Smith Paper Deutschland GmbH in ihrem Werk in Aschaffenburg eine Umstrukturierung des Wassernutzungskonzeptes.

Die DS Smith Paper Deutschland GmbH wird auch in Zukunft ihren Frischwasserbedarf durch die vorrangige Wasserentnahme aus der Aschaff decken, die gegenüber der Wasserentnahme aus dem Main weniger stromintensiv ist. Für den Fall, dass aufgrund einer geringen Mindestwasserführung eine Wasserentnahme aus der Aschaff nicht möglich sein sollte, muss zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebs der Wasserbedarf vollständig aus dem Main gedeckt werden können. Aus diesem Grund plant die DS Smith Paper Deutschland GmbH die Errichtung einer Leitung zur Wasserentnahme aus dem Main.

Zudem plant die DS Smith Paper Deutschland GmbH die Verlegung einer weiteren Abwasserleitung zum Main. Wie bereits ausgeführt, wird nur die technisch notwendige Menge als Abwasser abgeführt. Bisher erfolgt dies über die Bestandsabwasserleitung, die vom Werksgelände der DS Smith Paper Deutschland GmbH bis zum Main führt. In Zeiten, in denen aufgrund von Wartungsarbeiten an der Rohrleitung eine Abwasserableitung in den Main nicht möglich ist, wird das geklärte Abwasser in die Aschaff eingeleitet. Hierfür werden bei der zuständigen Behörde jeweils eigene Genehmigungen beantragt. Vor diesem Hintergrund übernimmt die neu geplante Abwasserleitung zum Main eine wichtige Funktion. Sie ist ebenso wie die Bestandsleitung für die Einleitung des gereinigten Produktionsabwassers in den Main erforderlich, um die Entsorgung des Abwassers ohne längeren Produktionsstillstand sicherstellen zu können und eine Abwassereinleitung in die Aschaff zukünftig zu vermeiden.

- c) Allerdings lässt sich die vorliegende Planrechtfertigung nicht schon anhand konkreter Ziele eines Fachplanungsgesetzes feststellen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf dem der Planfeststellungsbeschluss beruht (§§ 65 ff. UVPG), ist kein Fachplanungsgesetz. Das Planfeststellungsverfahren nach §§ 65 ff. UVPG ist lediglich als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung von

Vorhaben konzipiert, die UVP-pflichtig sind, deren Zulassung aber - wie hier - keinem für eine Umweltverträglichkeitsprüfung geeigneten speziellen Verwaltungsverfahren unterliegt. Es stellt damit die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sicher, namentlich seine Vereinbarkeit mit den Anforderungen nach § 66 UVPG. Fachplanerische Ziele enthält das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aber nicht (so bereits VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026, zu den Vorgängerregelungen der §§ 20 ff. UVPG a.F.).

Ausreichend ist jedoch, wenn sich aus den Zielen sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ergibt, dass öffentliche Interessen für das Vorhaben streiten (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 08.07.1998 - BVERWG Aktenzeichen 11A3097 11 A 30.97 - NVwZ 1999, NVWZ Jahr 1999 Seite 70). Denn die Einschränkung von Rechtspositionen Drittbetroffener lässt sich nur durch Gemeinwohlinteressen rechtfertigen. Dabei können auch nur mittelbar einschlägige, abwägungsbeachtliche öffentliche Belange planrechtfertigend wirken. Gemessen daran ist die Planrechtfertigung hier gegeben. Das Vorhaben dient nicht ausschließlich privaten Interessen, sondern mittelbar auch verschiedenen öffentlichen Belangen, die im Planungsrecht als öffentliche Belange anerkannt sind (VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026).

Die Erforderlichkeit des Vorhabens lässt sich mit der Sicherung von Arbeitsplätzen am Betriebsstandort sowie der Gewährleistung eines umweltgerechten Transports von Abwasser in den Main bei Wartungsarbeit an der bestehenden „alten“ Abwasserfernleitung begründen. Der Vorhabenträger hat schlüssig dargelegt, dass die Errichtung einer Leitung zur Wasserentnahme aus dem Main zur Sicherung des Betriebsstandortes zwingend erforderlich ist.

Angesichts dieser schlüssigen Darlegungen erscheint das Vorhaben im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten. Es steht nicht nur in unmittelbarem Interesse des Vorhabenträgers, sondern es dient mittelbar auch öffentlichen Belangen. Zudem steht das Vorhaben im Einklang mit den Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung. So sind gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen. Auch soll gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 ROG die Raumordnung zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom BVERWG 26.04.2007, a. a. O., juris Rn. 52). Darüber hinaus sind die Belange der Wirtschaft auch im Bauplanungsrecht als öffentliche Belange anerkannt (vgl. § 1 Absatz 6 Nr. 8 Buchst. a BauGB). Ob die mit dem an sich privatnützigen Vorhaben zugleich verfolgten öffentlichen Interessen die von der Planung berührten Belange der Antragsteller

überwiegen, ist keine Frage der Planrechtfertigung, sondern der rechtmäßigen Abwägung (VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026).

- d) Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Eine Reduzierung des vorgesehenen Vorhabens bzw. ein völliges Absehen von ihm ist insbesondere im Hinblick auf Belange der Versorgungssicherheit mit Frischwasser in Zeiten einer zu geringen Mindestwasserführung der Aschaff nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Eine Planrechtfertigung für das hier zur Entscheidung gestellte Vorhaben ist folglich gegeben.

1.3 Planungsalternativen

Das Gebot der gerechten Abwägung verpflichtet, etwaige schonendere Alternativen zu prüfen. Bei der eigentlichen Alternativenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Zusätzlich kann sich die Alternativenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit verschiedenen Alternativen auseinandergesetzt. Weitere vernünftige, zumutbare Alternativen bieten sich für sie nicht an und wurden im Rahmen des Verfahrens auch nicht vorgetragen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben sich neben der beantragten Leitungsvariante keine Varianten ergeben, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden untersuchten Varianten fällt die Entscheidung der Behörde zugunsten der beantragten Variante aus. Folgende Merkmale wurden durch die Vorhabenträgerin einer Alternativenprüfung unterzogen:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Trassenverlauf/Betriebsweise

Im Einzelnen:

- a) Null-Variante

Die Null-Variante unterstellt das von der Antragstellerin mit guten Gründen nicht eingebrachte Szenario, dass das Vorhaben nicht verwirklicht wird. Im

vorliegenden Fall bedeutet das darauf abzustellen, dass überhaupt keine Leitung gebaut wird.

Angesichts der unabdingbaren Notwendigkeit des Baus der Leitungen für die Sicherstellung der Frischwasserver- und Abwasserentsorgung würden die oben genannten Ziele mit der Null-Variante verfehlt. Daher ist die Null-Variante keine taugliche Alternative.

b) Wasserversorgung: „Entnahme aus Main“

Beim Landratsamt Aschaffenburg beantragte Entnahme von Wasser aus dem Main. Dies ist die Wasserversorgungsvariante, die dieser Planfeststellung zu Grunde liegt.

c) Wasserversorgung: Alternative „Uferfiltrat“

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung wurde die Entnahme von Uferfiltrat geprüft. Hierzu wurde von der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund einer proportional abnehmenden Mächtigkeit des Aquifers in Mainnähe und unter Beachtung einer nicht vollständigen Entwässerung des Aquifers die erforderliche Fördermenge durch die Entnahme von Grundwasser aus dem Uferfiltrat nicht sichergestellt werden kann. Die Stellungnahme vom 30.03.2022 ist als Anlage dem Planfeststellungsantrag beigelegt.

Der Bau einer Frischwasserfernleitung in direkter Mainnähe wäre auch bei der Alternative „Uferfiltrat“ erforderlich.

d) Wasserversorgung: Alternative „Grundwasser“

Eine Nutzung von Grundwasser ist gemäß Art. 29 BayWG in Verbindung zu § 46 Abs. 3 WHG nicht möglich. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Grundwasser aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar.

e) Wasserversorgung: Alternative „Gereinigtes kommunales Abwasser“

DS Smith verfolgt das Ziel, zukünftig auch gereinigtes kommunales Abwasser aus der Kläranlage im Produktionsprozess einzusetzen. Das gereinigte Abwasser muss allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Hierfür sind umfangreiche positive Betriebsversuche und Betriebserfahrungen erforderlich, die erst mittel- und langfristig zur Verfügung stehen. Aufgrund dessen fällt diese Alternative kurzfristig als Option für die Wasserversorgung aus.

Der Bau einer Frischwasserfernleitung auf das Gelände der Kläranlage der Stadt Aschaffenburg wäre auch bei der Alternative „Gereinigtes kommunales Abwasser“ erforderlich.

f) Abwasserentsorgung

Das gereinigte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage am Produktionsstandort wird bisher über die Bestandsabwasserleitung in den Main eingeleitet. In Zeiten, in denen die Bestandsleitung beispielsweise aufgrund von Wartungsarbeiten oder technischen Maßnahmen nicht zur Verfügung steht, wird das Abwasser in Abstimmung mit der Behörde in die Aschaff eingeleitet. Mit der neuen Abwasserleitung und der Bestandsleitung als Redundanzleitung soll das Abwasser zukünftig nicht mehr in die Aschaff, sondern in den Main eingeleitet werden. Die Abwassereinleitung in den Main ist alternativlos.

g) Trassenverlauf/Betriebsweise: Prämissen für die Trassenplanung

Die Zielsetzung bei der Entwicklung der neuen Trasse war die Vermeidung des bebauten Bereichs der Lohmühlstraße und der Dyroffstraße, um die Agglomeration von Versorgungsleitungen und den damit verbundenen Problemen für Bau und Unterhalt der beiden neuen Leitungen zu vermeiden. Im zweiten Abschnitt beginnend am Bebebauungsende der Lohmühlstraße sollte der Verlauf der alten Leitung weitestmöglich wiederaufgenommen werden, da dieser schon weitgehend optimiert erscheint.

Zur Optimierung des Aufwands sowohl beim Bau und später beim Betrieb der Leitung, als auch in der Ausführungsphase soll der Trassenverlauf so gewählt werden, dass, wo immer möglich, öffentliche Grundstücke verwendet werden, da es als einfacher eingeschätzt wird, hierfür Benutzungsrechte zu erhalten als für Grundstücke im privaten Besitz.

Zur Vereinfachung der späteren Wartung der Leitung soll die Trasse so gewählt werden, dass ein einfaches Anfahren mit Fahrzeugen an die vorzusehenden Wartungsschächte möglich ist.

Im Rahmen eines Trassenvergleichs wurden verschiedene Trassenführungen, der Betrieb ausschließlich einer Leitung zum Main im Pendelbetrieb sowie eine Verwendung der Bestandleitungen bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Klärleistung der werkseigenen Kläranlage unter Verwendung unterschiedlicher Kriterien bewertet, um die Trassenvariante zu finden, die öffentlichen und privaten Belangen am besten Rechnung trägt.

Bei der Bewertung der Trassenvarianten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kriterium 1: Umwelt- und naturschutzfachliche Belange
- Kriterium 2: Wohnfeldstörungen
- Kriterium 3: Landwirtschaftliche Belange
- Kriterium 4: Technische Machbarkeit, Bautechnik

- Kriterium 5: Wirtschaftlichkeit, Baukosten, Betrieb

Die jeweiligen Kriterien wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet. Hierfür wurden den Trassenalternativen Punktwerte zugeordnet, die aus den Ausprägungen der Beurteilungskriterien abgeleitet wurden. Für jede Variante werden die einzelnen Punktwerte addiert, wobei die Summe die Rangfolge der Varianten wiedergibt. Dabei gilt, dass die Variante mit der höchsten Punktzahl den ersten Rang belegt und somit am besten geeignet ist.

Die Bewertung wurde für 6 Trassenvarianten vorgenommen:

- Trassenvariante 1:

Die Trasse für die beiden Rohrleitungen verläuft vom Betriebsgelände aus nach Norden Richtung Autobahn, dann entlang der Autobahn nach Westen bis zur Justizvollzugsanstalt in Strietwald, dann nach Süd-Südwesten über die Wiesen Richtung Main.

- Trassenvariante 2:

Es wird nur eine Leitung zum Main im Pendelbetrieb betrieben, wobei entweder eine neue Rohrleitung oder die alte Leitung nach deren Sanierung verwendet wird. Der Pendelbetrieb von nur einer Leitung erfolgt für 1-2 Stunden jeweils in einem Modus, also entweder für die Entnahme von Wasser aus dem Main oder die Rückführung von Abwasser in den Main zurückführen. Durch Weichen (By-pass der Pumpen) im Pumpenhaus auf dem Werksgelände und am Pumpenhaus am Main wird zwischen den Betriebsarten gewechselt.

- Trassenvariante 3

Es werden zwei neue Leitungen entlang der aktuellen Trasse der bestehenden Leitung verlegt.

- Trassenvariante 4

Es werden zwei neue Rohrleitungen verlegt, wobei die Trasse für die beiden Rohrleitungen erst nach Norden verläuft, dann entlang der Autobahn nach Westen bis hinter die Wohnbebauung von Damm, dann nach Süden bis an die Kreuzung Lohmühlstraße / Steinbacher Str., wo sie in die alte Trasse mündet. Ab da Einbau der zwei neuen Rohrleitungen parallel zur alten Leitung.

- Trassenvariante 5

Es werden die bestehenden Leitungen für die Entnahme von Wasser aus dem Main und die Rückführung des Wassers in den Main und die Anschaff bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Klärleistung der Kläranlage verwendet.

- Trassenvariante 6

Die Trasse folgt dem Aschaff-Radweg (südlich der Aschaff). Im Bereich des ehemaligen Impress Geländes wird die Aschaff gequert, anschließend erfolgt eine Tunnelung der historischen Bebauung. Im Anschluss folgt die Trasse wieder dem Aschaff-Radweg bis diese auf die alte Trasse (Radwegverbindung AB-Damm / AB-Strietwald) stößt. Ab dort folgt die neue Trasse der bestehenden Trasse.

Das Ergebnis ist in Tabelle 1: „Bewertung der Varianten“ (siehe auch S. 34 der Antragsunterlagen), wie untenstehend, dargestellt:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Antragsgegenständliche Trasse
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
1.) Kriterium: Umwelt- und naturschutzfachliche Belange	83	97	97	91	87	116
2.) Kriterium: Wohnfeldstörungen	3	3	3	3	3	3
3.) Kriterium: Landwirtschaftliche Belange	0	16	12	16	16	16
4.) Kriterium: Technisch Machbarkeit, Bautechnik	19	34	16	22	40	19
5.) Kriterium: Wirtschaftlichkeit, Baukosten, Betrieb	110	89	102	117	91	121
Gesamtbewertung	215	239	230	249	237	275

Der ausführliche Variantenvergleich ist in tabellarischer Form als Anlage unter „Anlagen zu Kapitel 4.4; (2) Trassenvergleich“ den Antragsunterlagen beigelegt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Gewichtung und das Ergebnis der verschiedenen Trassenalternativen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 65 Abs. 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben

der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserfernleitung mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km im Sinne von Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegen keiner unbedingten UVP-Pflicht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sondern bedürfen lediglich einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Zwingend ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die Wasserfernleitungen einer UVP-Pflicht unterliegen, also wenn die standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine vollumfängliche UVP durchzuführen ist. Demgegenüber sieht § 65 Abs. 2 UVPG zwingend ein Plangenehmigungsverfahren vor, wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG kann die Vorprüfung jedoch entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Insbesondere ist das Entfallen der Vorprüfung zugunsten einer Voll-UVP zweckmäßig. Die Entscheidung, gleich eine UVP durchzuführen, erhöht zudem die Rechtssicherheit des Beschlusses, werden damit doch Streitigkeiten im Kontext einer unter Umständen negativ verlaufenden Vorprüfung vermieden. Hinzu kommt, dass durch den Verzicht auf die Vorprüfung weder Rechte der Vorhabenträgerin noch Interessen der Öffentlichkeit verletzt werden.

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Der ursprüngliche UVP-Bericht war datiert auf den 17. Juli 2023. Diesen hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung des Antrages auf Planfeststellung auf Grund von Fehlern zurückgewiesen. Ende Dezember 2023 wurde ein korrigierter UVP-Bericht mit Datum vom 21. Dezember 2023 eingereicht. Dieser UVP-Bericht war Bestandteil der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden durch die Unteren Naturschutzbehörden kleinere Ungenauigkeiten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt, die sich in wenigen Punkten auf den UVP-Bericht ausgewirkt haben. Mit einer Anpassung des UVP-Berichts vom 06. Juni 2024 liegt dieser dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zu Grunde (Antragsunterlagen Anlagen zu Teil D). Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg hat am 15.04.2024 festgestellt, dass „keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit [aufgrund der Anpassungen im Juni 2024]

erforderlich [ist]. Bei den Anpassungen im LBP, SaP und dem UVP-Bericht handelt es sich lediglich um Korrekturen zur Bilanzierung bzw. kleinere Ausbesserungen aufgrund von vertauschten Zahlenwerten/Bezeichnungen. Es werden keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. § 22 Abs. 2 UVPG hervorgerufen.“

Das Ziel des UVP-Berichtes ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens unter Berücksichtigung der umweltgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. Der UVP-Bericht umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der UVP-Bericht (datiert 06. Juni 2024) enthält gem. § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

2.2 Leitungsalternativen

Die Antragstellerin hat im Rahmen einer Alternativenprüfung die sog. Trassenvariante 6 bevorzugt und beantragt (vgl. im Einzelnen B.II.1.3 „Planungsalternativen“). Die nicht zum Zuge gekommenen Trassenvarianten brauchten nicht in die UVP einbezogen zu werden.

Eine UVP beschränkt sich nämlich auf das konkret beantragte Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand einer förmlichen UVP sein.

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der UVP nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i.d.F. der RL 2014/52/EU, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die UVP ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll sie (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen

erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage des UVP-Berichts der Antragstellerin, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie eigener Ermittlungen wurde eine im Folgenden wiedergegebene Zusammenfassende Darstellung erarbeitet (§§ 24, 26 Abs. 1 Nr. 3 b) UVPG).

2.3.1 Umweltrelevante Auswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

2.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Für den Bau der Mainleitung werden vorübergehend 13.860 m² Fläche beansprucht. Bereits versiegelte Flächen sind in dieser Summe nicht einbezogen.

Diese Flächen setzen sich zusammen aus den Baugruben der offenen Bauweise, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen.

Die Flächeninanspruchnahme wirkt sich auf nahezu alle Schutzgüter aus: Der Boden wird durch die Arbeiten in seinen Funktionen gestört, es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, Pflanzen und Tiere werden beeinträchtigt, das Landschaftsbild verändert und auf den Menschen eingewirkt. Die Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nur vorübergehend.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden nach den Bauarbeiten vollständig wieder in ihren Ausgangszustand versetzt, beispielsweise durch das Anpflanzen von Gehölzen und die Einsaat mit Saatgutmischungen. Sie werden nach der Bayerischen Kompensationsverordnung mit dem Faktor 0,4 bilanziert. So entsteht ein Kompensationsbedarf von 30.233,6 Biotopwertpunkten. Dieser wird in Kapitel 5.1.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert hergeleitet.

2.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Verlegung der Leitung und die Errichtung von Bauwerken wird in alle Schutzgüter, abgesehen vom Schutzgut Luft, eingegriffen.

Anlagebedingt ergibt sich ein dauerhafter Flächenverlust von 368 m², der hauptsächlich aus der Überbauung durch das neue Pumpenhaus auf dem Gelände des Klärwerks, sowie den Schachtbauwerken besteht.

Die Eingriffsbilanzierung zeigt einen Kompensationsbedarf von 1.823 Biotopwertpunkten, die ausgeglichen werden müssen.

2.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung verursacht nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Mensch und Landschaft durch die Emission von Geräuschen. Die übrigen Schutzgüter sind nicht betroffen.

2.3.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Klimawandel

In seinem Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7.21) hat das BVerwG klargestellt, dass die Planfeststellungsbehörde, um einen Abwägungsmangel zu vermeiden, bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen muss.

In Verfahren, für die das UVPG in der Fassung ab dem 16.05.2017 gilt, sind die Belange des globalen Klimaschutzes im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung, bei der die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind, ist somit das Schutzgut Klima näher zu beleuchten.

Mit dem Vorhaben sind Baumaßnahmen verbunden, die teilweise zu einer Veränderung von Flächennutzungen im Bereich der Vorhabenfläche führen. Es handelt sich hierbei überwiegend um temporäre Veränderungen der Standortbedingungen. Teilweise werden jedoch auch dauerhafte Flächenveränderungen vorgenommen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die das Schutzgut Klima beeinträchtigen könnten, treten bei dem Vorhaben nicht auf.

Als grundlegende Vermeidungsmaßnahme ist die Auswahl der beantragten Trassenvariante anzusehen, da diese so ausgeführt wird, dass Flächen mit einer hohen lokalklimatischen Relevanz nicht tangiert

werden und nach Möglichkeit Bereiche beansprucht werden, die im Bestand durch Versiegelungen geprägt sind.

Zusätzlich sollen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein möglichst kleinflächiger Baustellenbetrieb stattfinden, Grünbestände geschont und Gehölze im direkten Umfeld der Baumaßnahme zum Erhalt von mikroklimatisch positiven Funktionen geschützt werden.

Böden zeigen in Abhängigkeit von der Nutzungsart aufgrund der Unterschiede in der Verdunstungsfähigkeit, der Wärmeleitung und -speicherkapazität sowie des Absorptionsvermögens solarer Strahlung eine unterschiedliche Erwärmung. Die Veränderungen bestehender Bodennutzungen und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen können mikroklimatische Standortbedingungen und in Abhängigkeit vom Ausmaß des Eingriffs auch die lokalklimatischen Bedingungen grundlegend verändern. Die Realisierung der geplanten Rohrleitungstrassen ist insbesondere mit temporären Eingriffen in Grund und Boden im Trassenbereich sowie benötigten Arbeitsstreifen verbunden. Solche Veränderungen treten jedoch nur in denjenigen Bereichen auf, in denen eine offene Bauweise praktiziert wird oder im Fall von Spülbohrungen entsprechende Start- und Zielgruben geschaffen werden müssen. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen hängt zudem von den betroffenen Biotopflächen ab, die die standörtlichen klimatischen Bedingungen prägen. Neben dem eigentlichen Trassenverlauf resultieren temporäre Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie für benötigte Baustraßen. Dauerhafte Standortveränderungen werden hingegen entlang des Trassenverlaufs durch die u. a. für Instandhaltungs-, Revisions- und Wartungsarbeiten benötigten Schächte hervorgerufen, die in regelmäßigen Abständen errichtet werden. Darüber hinaus resultieren dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch das geplante Pumpenhaus auf dem Gelände der städtischen Kläranlage sowie durch das Entnahmebauwerk am Main.

Bei den vom Vorhaben temporär oder dauerhaft betroffenen Flächen handelt es sich einerseits um bereits versiegelte Flächen. Diese Trassenabschnitte liegen überwiegend innerhalb der städtischen Bebauung bzw. im Bereich vorhandener Rad-/Verkehrswege. Für diese Flächen besteht kein Wert in Bezug auf das Schutzgut Klima. Andererseits werden in der Bauphase auch Flächen beansprucht, die derzeit unversiegelt bzw. als Grün- oder Gehölzflächen ausgebildet sind. In diesen Bereichen führt die Flächeninanspruchnahme zu einer Überprägung der Grün- bzw. Gehölzflächen und damit zu einer Veränderung der gegenwärtigen mikroklimatischen Standortbedingungen. Nach der Verlegung der Rohrleitungen werden die Flächen jedoch weitestgehend rekultiviert. Ausgenommen sind Gehölze im

Trassenbereich, die aufgrund des Schutzes der Rohrleitungen nicht an Ort und Stelle neu angepflanzt werden können.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie die vorgesehenen Baustraßen sind ebenfalls teilweise unversiegelt bzw. als Grünflächen ausgebildet. Hier treten temporäre Veränderungen der Standortbedingungen durch das Vorhaben auf. Nach Abschluss der Bauphase wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, sodass keine verbleibenden mikroklimatischen Veränderungen bestehen.

Das geplante Pumpenhaus wird auf einer Grünfläche auf dem Gelände der städtischen Kläranlage realisiert. Das Entnahmebauwerk wird am Main errichtet, wobei es teilweise zu einem Verlust von gewässerbegleitenden Gehölzen kommt.

Die Veränderungen im Bereich des Pumpenhauses und des Entnahmebauwerks stellen dauerhafte Veränderungen der Standorteigenschaften dar, ebenso wie die Flächenversiegelungen durch Schächte. Insgesamt sind 368 m² betroffen.

Diese dauerhaften Versiegelungen führen zwar an ihren jeweiligen Standorten zu mikroklimatischen Veränderungen, jedoch wird die lokalklimatische Ausgangssituation der einzelnen Klimatopen aufgrund der geringen Größe nicht wesentlich verändert.

Die Bauarbeiten werden abschnittsweise durchgeführt. Dies bedeutet, dass nicht entlang der gesamten Trassenlänge gleichzeitig Einflüsse auf die mikroklimatischen Bedingungen auftreten. Einflüsse ergeben sich nur abschnittsweise und haben eine kurzfristige Dauer von wenigen Tagen bis wenigen Wochen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die überwiegenden, mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nur temporär sind und nach Abschluss der Baumaßnahmen der ursprüngliche oberflächliche Zustand der Vorhabenflächen wiederhergestellt wird.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch die baubedingte, vorübergehende Überformung (Bauflächen, Baustraßen, Bodenlager) sowie den anlagenbedingten, dauerhaften Eingriff (Betriebsflächen) wurden folgende Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt:

- Auswahl der Trassenvariante mit den voraussichtlich geringsten Umweltauswirkungen
- Erhaltung der Bodenfunktionen durch schichtweises Abtragen/Auftragen sowie getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden
- Schutz von Wasser und Boden durch das Abstellen von Baumaschinen auf versiegelten Flächen
- Schutz von Gehölzen und Wiesen durch Schutzzäune
- Artenschutzmaßnahme Vögel: Bauzeitenregelung zum Schutz vor Verlust von Vogelbruten
- Artenschutzmaßnahme Vögel: Besatzkontrolle bei Fällungen während der Brutzeit
- Artenschutzmaßnahme Fledermäuse: Bauzeitenbeschränkung auf Tagbaustellen, Einsatz von Leuchtquellen nur punktuell und nach unten gerichtet, fledermausfreundliche Beleuchtung der BE-Flächen
- Artenschutzmaßnahme Vögel und Fledermäuse: Kontrolle auf Baumhöhlen und Nisthilfen, ggf. Sicherung und Ersatz der Habitatstrukturen, Einbeziehung der uNB
- Artenschutzmaßnahme Mauer- und Zauneidechse: Vergrämung auf dem Betriebsgelände, in verschiedenen Bauabschnitten und auf bestimmten Baueinrichtungsflächen, Abfangen und Umsiedeln der Mauereidechsen auf der BE-Fläche 1, Errichtung von Überwanderungsbarrieren, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern
- Artenschutzmaßnahme Biber: Kontrolle der Biberbaue im Mündungsbereich der Aschaff vor Beginn der Bauarbeiten
- Umweltfachliche Baubegleitung

2.5 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG führen zu folgendem Ergebnis (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 b) u. c) UVPG):

Es wurden verschiedene Alternativen zur Trassenführung auf ihre Umweltauswirkungen, Störungen des Wohnumfeldes, landwirtschaftliche Belange, technische Kriterien und Wirtschaftlichkeit untersucht. Nach

Betrachtung innerhalb einer Bewertungsmatrix erreichte die Variante 6 die meisten Punkte und wurde somit als Vorzugsvariante ausgewählt.

Im Zuge des Leitungsneubaus kommt es zu vorübergehenden Eingriffen durch Baugruben, Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, zu dauerhaften Veränderungen durch Schachtbauwerke, das Entnahmebauwerk und das neue Pumpenhaus sowie zu Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage.

Die Beeinträchtigungen wirken sich, wie nachfolgend beschrieben, in unterschiedlicher Intensität auf die umweltrechtlichen Schutzgüter aus.

Das Bauvorhaben erstreckt sich linear über 4,5 km durch verschiedene Stadtgebiete. Im Siedlungsgebiet sind bezogen auf das Schutzgut Klima überwiegend anthropogen geprägte, vorbelastete Stadt-Klimatope betroffen, im Umland unbelastete Wald- und Grünflächenklimatope.

Auf das Schutzgut wirken sich nur die Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung aus. Diese finden lokal und zeitlich begrenzt statt. Dauerhafte Veränderungen gibt es in den Bereichen der Schächte und des neuen Pumpenhauses. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine Veränderungen des Aschaffener Lokalklimas zu erwarten. Lediglich an den versiegelten Standorten sind mikroklimatische Veränderungen denkbar. Insgesamt sind die Auswirkungen des Leitungsbaus auf das Schutzgut Klima gering.

Das Schutzgut Luft ist nur während der Bauphase durch Emissionen von Stäuben, Luftschadstoffen und den Baustellenverkehr betroffen. Um Staubimmissionen durch Bodenarbeiten einzuschränken, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Auswirkungen sind lokal und zeitlich begrenzt, eine großräumige Wirkung ist ausgeschlossen. Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft als gering angesehen.

Die dauerhaft beanspruchten Flächen in einem Umfang von 368 m² sind einerseits bereits versiegelt, andererseits als Grünflächen oder Gehölze unversiegelt. Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens im Stadtgebiet von Aschaffenburg ist gering. Die vorübergehenden Arbeiten verändern die Fläche nicht dauerhaft, sodass hier keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche bestehen.

Im Vorhabengebiet sind unterschiedliche, überwiegend bereits durch den Menschen veränderte Böden anzutreffen. Insbesondere im Siedlungsbereich bestehen Aufschüttungen oder Versiegelungen. In geringem Umfang werden auch weitgehend natürliche Böden beansprucht.

Auf das Schutzgut Boden wirkt dauerhaft die Flächenversiegelung ein. Während der Bauphase treten Flächeninanspruchnahme,

Bodenverdichtungen, Grundwasserhaltung/-absenkung, Erschütterungen sowie Luftschadstoffe/Staub auf. Die Auswirkungsintensität auf das Schutzgut wird jedoch durchgängig als gering eingestuft.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Bereich der Leitungstrasse nicht vorhanden. Insbesondere in der Nähe der Gewässer Aschaff und Main treten oberflächennahe Grundwasservorkommen auf. Die erforderlichen Bodeneingriffe, Erschütterungen und die geplante Grundwasserhaltung während der Bauphase wirken sich auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) aus. Dauerhaft wirkt die Flächenversiegelung auf das Schutzgut.

Die zeitlich begrenzten, vorübergehenden Auswirkungen weisen nur eine geringe Auswirkungsintensität auf, ebenso die dauerhaften Auswirkungen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme.

Das Vorhaben ist mit der Gewässernutzung des Mains verbunden. Darüber hinaus werden Aschaff und Lohmgraben gequert. Die Leitungstrasse verläuft teilweise innerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete von Aschaff und Main.

Auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) wirken sich die Flächeninanspruchnahme/-versiegelung, Grundwasserhaltung/-absenkung, Emissionen von Staub und Luftschadstoffen, Erschütterungen, Oberflächenwasserentnahme und die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus. Der Main ist durch hohe Wassertemperaturen, teilweise niedrige Sauerstoffkonzentrationen sowie Nährstoff- und Schadstoffbelastungen vorbelastet. Die Aschaff ist ebenfalls ein belastetes Gewässer. Im Bereich des Mains werden dauerhaft Flächen durch das Entnahmebauwerk beansprucht. Der Umfang umfasst allerdings nur wenige Quadratmeter, sodass die Auswirkungen gering sind. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf eine kurze Zeit begrenzt und somit ebenfalls als gering einzustufen.

Eine Flächeninanspruchnahme der Aschaff ist nicht vorgesehen. Der Lohmgraben wird vorübergehend während der Bauzeit durch ein Überlaufrohr geführt; die Auswirkungen sind gering. Der Anteil der Wasserentnahme an der Abflussmenge beträgt lediglich 0,25 %. Ein Großteil davon wird nach der Nutzung wieder in den Main geleitet. Die derzeit praktizierte Entnahme aus der Aschaff entfällt zukünftig. Somit bestehen durch diesen Einwirkfaktor nur geringe Beeinträchtigungen des Schutzguts.

Die Auswirkungen durch Emissionen und Erschütterungen sind ebenfalls gering.

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen und Tierarten wurden Kartierungen durchgeführt. Die Biotopkartierung ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (saP) ist ein gesonderter Bericht.

Schutzgebiete des Naturschutzes sind von dem Leitungsausbau nicht betroffen. Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im LBP qualitativ und quantitativ bewertet. Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die dauerhaften Beeinträchtigungen von Biotopen werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Bei den Tierarten sind gehölbewohnende Vögel und Fledermäuse betroffen, bei den Reptilien die Mauereidechse. In der saP werden Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt, um die Auswirkungen gering zu halten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Während der Bauphase können visuelle Störungen dazu führen, dass sensible Arten diese Bereiche meiden. In der Umgebung stehen jedoch ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut gering sind.

Auch die Geräusche durch den Baubetrieb können sich auf verschiedene Tierarten auswirken. Der Einfluss auf Brutvögel wurde im Rahmen der saP untersucht. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund des Baulärms im direkten Anschluss an die Baustellenflächen zu Meidungsverhalten durch lärmbedingte Störwirkungen kommt. Da die Bauphase nur vorübergehend stattfindet und in der Umgebung großflächige Ausweichlebensräume existieren, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht festzustellen. Nach Abschluss der Bauphase liegen keine Beeinträchtigungen vor. Die Auswirkungen werden daher nur als gering eingestuft. Eine niedrigere Auswirkungsintensität ist in denjenigen Abschnitten festzustellen, die städtisch oder durch eine hohe Geräuschvorbelastung geprägt sind.

Grundwasserhaltungen können sich nachteilig auf die Wasserverfügbarkeit auswirken und zu einer Veränderung der Vegetation führen. Vorliegend finden Grundwasserhaltungen jedoch nur im räumlich und zeitlich eng begrenzten Rahmen statt. Nach Abschluss der Bauphase bzw. der Einstellung der Bauwasserhaltung werden sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen. Es sind daher keine Veränderungen zu erwarten, die zu einer maßgeblichen bzw. dauerhaften Schädigung der Vegetation führen könnten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind gering.

Die baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind räumlich und zeitlich begrenzt. Es sind daher keine Einwirkungen auf das Umfeld zu erwarten, die zu einem Verlust bzw. einer Zerstörung von Biotopen führen könnten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als gering eingeschätzt.

Beleuchtungen können zur Absicherung der Baustellenflächen und Baueinrichtungsflächen erforderlich werden. Im Abschnitt des Micro-

Tunnelings werden Nacharbeiten erforderlich sein, die mit Lichtemissionen verbunden sind.

Aufgrund der Länge des Bauvorhabens im ohnehin beleuchteten Stadtgebiet werden nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Das Bauvorhaben führt nur während der Bauzeit zu Barrierewirkungen. Aufgrund des abschnittsweisen Baus und ausreichend vorhandener Ausweichflächen sind durch Barrierewirkungen nur geringe Auswirkungen festzustellen.

Zusammenfassend sind, abgesehen von der baubedingten Flächeninanspruchnahme und der Geräusentwicklung, die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt gering. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut werden nicht prognostiziert.

Das Schutzgut Landschaft umfasst die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Landschaftsbestandteilen und steht darüber hinaus in einer engen Verbindung zur landschaftsgebundenen Erholungsnutzung des Menschen.

Die Leitungstrasse verläuft einerseits durch stark vom Menschen geprägte Bereiche mit geringer landschaftlicher Bedeutung, aber auch durch naturnahe Flächen mit hohem Erholungswert. Während der Bauphase wird die Flächeninanspruchnahme von Fuß- und Radwegen zu einer Einschränkung der Erholungsnutzung führen. Visuelle Wirkungen entstehen durch die Bautätigkeiten und den Baustellenverkehr, das Pumpenhaus stellt einen neuen Baukörper dar. Luftschadstoffe und Staub treten nur kurzzeitig und in Bodennähe auf, Geräusche können sich jedoch auf die Erholungsnutzung auswirken. Beleuchtungen sind nur sehr kleinflächig vorgesehen.

Insgesamt sind mit dem Leitungsbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden. Abgesehen von den Geräuschemissionen und visuellen Wirkungen werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist im Streckenverlauf überwiegend nicht betroffen.

Lediglich im Bereich Dorfstraße befinden sich ein Boden-, drei Bau- und ein vermutetes Bodendenkmal. Ein weiteres Baudenkmal liegt im Bereich des Schwalbenrainweges.

Die Auswirkungen auf die Denkmäler werden überwiegend nicht erwartet. Um Gefährdungen durch Erschütterungen im Bereich des Baudenkmal der ehemaligen Kapelle/Feuerwehrrätehaus an der Dorfstraße zu vermeiden, wird während der Bauphase eine dauerhafte Erschütterungsüberwachung durchgeführt.

Bezüglich des vermuteten Bodendenkmals wird die Denkmalschutzbehörde einbezogen.

Als Sachgüter bestehen insbesondere Verkehrswege. Diese werden nur vorübergehend beansprucht und nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Folglich werden Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht erwartet.

Die geplanten Rohrleitungen verlaufen überwiegend innerhalb des Stadtgebietes. Die Flächen umfassen Gewerbe-/Industriegebiete, Verkehrswege sowie teilweise Grünbestände. Für den Menschen liegen im Vorhabenbereich und in dessen näherer Umgebung unterschiedliche Nutzungen vor. Neben Gewerbenutzungen handelt es sich um Siedlungs- und Freizeitflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen oder Grünflächen. Dies sind teilweise sensible Nutzungen oder Nutzungen, die für den Menschen eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Wohnqualität haben.

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben.

Durch die Flächeninanspruchnahme, sowohl bau- als auch anlagebedingt, treten nur geringe Auswirkungen auf. Die visuellen Auswirkungen können von Menschen als störend empfunden werden, treten aber, wie auch die Staub-, Geräusch- und Lichtemissionen, nur vorübergehend während der Bauphase auf. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind allgemein gering. Lediglich die Geräuschemissionen werden teilweise als hoch eingeschätzt, sind aber nur temporär.

Auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter kann als Ergebnis des UVP-Berichts abschließend festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben unter der Voraussetzung der Umsetzung der durchzuführenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

3. Materiell-rechtliche Würdigung – Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 S. 1 UVPG und § 65 Abs. 1 UVPG

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des von der Antragstellerin vorgelegten Plans sind gegeben.

3.1 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine UVP wurde durchgeführt.

3.2 Wohl der Allgemeinheit, keine Gefahren für die Schutzgüter

Zunächst ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere können keine Gefahren für die Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG).

- a) Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das „Wohl der Allgemeinheit“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Deswegen kann nicht pauschal beantwortet werden, unter welchen Bedingungen das Allgemeinwohl als durch ein Vorhaben beeinträchtigt anzusehen ist. Dies muss vielmehr im Einzelfall für das jeweilige Vorhaben individuell festgestellt werden. Es müssen also die für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen werden mit der Folge, dass es insofern „bereits auf Tatbestandsebene zu einer – in gewisser Weise der im Rahmen des Planungsermessens auszuübenden Abwägung vorgelagerten – Gegenüberstellung der planungsrelevanten Belange kommt“ (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 6).

Die Schutzgüter des UVPG werden in § 2 Abs. 1 UVPG aufgelistet. Danach sind Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine Gefahr i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an diesen Schutzgütern erwartet werden kann, wobei die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts desto geringer sind, je höher die gefährdeten Schutzgüter rangieren (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 7, m.w.N.).

- b) Die Erforderlichkeit des Vorhabens lässt sich mit der Sicherung von Arbeitsplätzen am bestehendem Betriebsstandort durch die zukünftig sichergestellte Versorgung mit Produktions-Frischwasser auch in Niedrigwasserzeiten der Aschaff sowie der Gewährleistung eines umweltgerechten Transports von Abwasser in den Main bei Wartungsarbeit an der bestehenden „alten“ Abwasserfernleitung begründen. Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Aschaffenburg-Damm auch in Zukunft zu

erhalten und weiterzuentwickeln, ist nicht nur in der Zielsetzung der Raumordnung, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Aschaffenburg von hoher Bedeutung.

- c) Andererseits bedingt die Umsetzung des Vorhabens Eingriffe, sowohl in den Naturhaushalt als auch für die betroffenen Personen. So kommt es zur Beanspruchung von vegetationsfähigen Flächen. Infolgedessen kann es zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds kommen (Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 UVPG). Es wird ferner nicht verkannt, dass die betroffene Anwohnerschaft während der Bauphase ggf. Belästigungen ausgesetzt sein kann, etwa durch lauterer Baustellenverkehr (Lärm) oder ggf. auch Staubbelastung. Schließlich sind künftig über der Leitungstrasse keine Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher sowie Gebäudebebauung mehr möglich.
- d) Die vorgenannten Belange müssen bei der Prüfung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG daher bereits an dieser Stelle abgewogen werden. Zu einer Schutzgutsverletzung hinsichtlich § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - wird es angesichts der o.g. Lärm- und Staub- (Luft-) thematiken nicht kommen; eine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit garantiert (der aber gleichzeitig nicht schrankenlos gilt, vgl. S. 2), ist nicht zu erwarten. Ausgehend von der Tatsache, dass die lärm- und staubrelevante Phase des Vorhabens die vorübergehende, zeitlich begrenzte Bauphase darstellt, ist zu unterstellen, dass sich die Antragstellerin bzw. die von ihr beauftragten, also vertraglich verpflichteten Firmen an die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben einschließlich des jeweiligen Standes der Technik halten werden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, um baulich bedingte Beeinträchtigungen im Rahmen des Zulässigen zu halten; auf immissionsschutzrechtlicher Grundlage können ggf. auch Maßnahmen zur Emissionsminderung (etwa aufgrund der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm)) angeordnet werden. Hinzu kommt, dass die gesamte Trassenlänge der Leitung nie in voller Länge offen liegt bzw. bearbeitet wird. Permanent wird nach der gewerklichen Teilerstellung von einigen hundert Metern verfüllt. Potentielle Emissionen werden damit ebenfalls reduziert.

Soweit künftig über der Leitungstrasse keine Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher sowie keine Gebäudebebauung mehr möglich sind, schränkt dies die entsprechenden Grundstückseigentümer in ihrem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG ein. Ebenso kann es zu einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommen, wenn über der Leitungstrasse kein gewerbliches Bauwerk mehr errichtet werden kann. Bei diesen Sachverhalten kann auch ein Eingriff in bestehende

Pachtverhältnisse vorliegen. Aber diese Eingriffe sind geringfügig. Sie stehen unter den Vorzeichen, dass das Eigentum auch verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, und dass das Eigentum grundsätzlich auch Schranken unterliegt (Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG). Eigentums-, entschädigungs- bzw. schadensersatzrechtliche Problematiken sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9). An dieser Stelle hat– mit Blick auf die Schutzgüter-Vorgabe des § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG – lediglich eine Abwägung der beteiligten Belange stattzufinden. Darüber hinaus sind fast ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand (Stadt Aschaffenburg, Gemeinde Mainaschaff, Bundesrepublik Deutschland) durch das Vorhaben betroffen. All diese drei streben privatrechtliche Verträge über die Nutzung ihrer Grundstücke für die Leitungstrasse mit der Vorhabenträgerin an. Dem entsprechend haben sich diese im bisherigen Verfahren geäußert. Flächen von privaten Grundstückseigentümern werden durch das Vorhaben lediglich in zwei Fällen beansprucht (zwei Flurstücke, eine Eigentümerin). Die Vorhabenträgerin hat dem Antrag eine Erklärung der Grundstückseigentümerin beigelegt, in der sie der Nutzung ihrer Grundstücke für die Leitungstrasse zustimmt.

Die naturschutzrechtliche Problematik ist über eine Eingriffszulassung nach § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG lösbar, speziell der Artenschutz wird über Nebenbestimmungen sichergestellt. Insoweit ist auch auf die Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die keine unüberwindbaren Hürden für die Realisierung des Vorhabens aufzeigen, zu verweisen.

Die soeben genannten Belange die für sich genommen, gegen das Vorhaben sprechen, müssen jedoch gegenüber denen, die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens sprechen, zurücktreten. Zweck und Bedeutung, aber auch die Notwendigkeit der Leitung wurden oben bereits ausführlich dargelegt.

3.3 Vorsorge gegen Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend Stand der Technik

Zudem ist Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen worden (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 b) UVPG).

Als Stand der Technik ist in Anlehnung an § 3 Abs. 6 S. 1 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schutzgüterbeeinträchtigungen gesichert erscheinen lässt, anzusehen

(VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026, zum ident. § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG a.F.). Der Stand der Technik ist auf bestimmte Arten von Anlagen und Tätigkeiten zu beziehen; er ist in den einschlägigen technischen Normen durch die Etablierung in der Praxis (objektiv gesicherte praktische Eignung) definiert (Jarass, BImSchG-Kommentar, 14. Aufl. 2022, § 6 Rn. 118 u. 124; ferner BT-Drs.14/4599, 126).

Die Antragstellerin hat in den Planunterlagen ausführlich und plausibel dargelegt, dass sie den Stand der Technik bei ihrem Vorhaben zugrunde legt.

3.4 Keine weiteren Beeinträchtigungen

§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) u. b) UVPG konkretisiert durch nicht abschließende Regelbeispiele - keine Gefahren für die Schutzgüter des UVPG, Vorsorge gegen die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter -, was unerlässliche Voraussetzung dafür ist, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht angenommen werden kann. Andere Aspekte, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnten und die nicht unter B.II.3.2 eingestellt worden sind, sind nicht ersichtlich.

3.5 Kein Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

a) „Nicht entgegenstehen“ hat hierbei die gleiche Bedeutung wie „sichergestellt sein“. Es darf also an der Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kein ernsthafter Zweifel bestehen (vgl. Jarass, BImSchG-Kommentar, 14. Aufl. 2022, § 6 Rn. 25). Ein Entgegenstehen ist somit strenger als z.B. das in § 35 Abs. 2 BauGB genannte „öffentliche Belange nicht beeinträchtigen“.

„Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ neben dem Umweltrecht meint vor allem solche aus dem Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Das Entgegenstehen privatrechtlicher Rechtsvorschriften dagegen ist für die Zulassung des Vorhabens unerheblich. Auch kollidierende Rechte Privater stehen der Zulassung des Vorhabens grds. nicht entgegen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss die Eigentumsordnung unangetastet lässt. Insofern berechtigt die behördliche Zulassung des Vorhabens den Vorhabenträger nicht dazu, sich über das Eigentumsrecht der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern hinwegzusetzen (Dippel in

Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9; Hagmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht UVPG, § 22 Rn. 27).

- b) Rechtsgrundlage für die angeordneten Nebenbestimmungen ist § 66 Abs. 2 S. 1 UVPG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden im Folgenden, bei der Prüfung des Entgegenstehens umweltrechtlicher und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, diese Nebenbestimmungen, die sich aus den einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, begründet.

Hinweis: Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig (§ 66 Abs. 2 S. 2 UVPG).

3.5.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

- a) wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Stadt Aschaffenburg ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zuständig gem. § 19 Abs. 1 WHG i. V. m. § 65 Abs. 1 UVPG und § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer – hier in Form eines Einbringens von Bauteilen in das Grundwasser – stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar. Das Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer zum Zwecke der Bauwasserhaltung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG dar. Die Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Grundwasser ist ein Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 3 WHG.

Nach § 12 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHGs erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Aufgrund des Einbringens von Bauteilen in das Grundwasser sowie bei der temporären Absenkung und Ableitung von Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer besteht grds. die Gefahr, dass hierbei Schadstoffe mit schädlichen Konzentrationen ins Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen könnten.

Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie v. 17.07.2023 (erstellt durch Müller-BBM Industry Solutions GmbH) besteht durch das Vorhaben kein Konflikt mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) oder den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG.

Demnach sind die Gewässerbenutzungen nur mit sehr geringen Einwirkungen auf den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Flusswasserkörper (FWK) „Main von der Staustufe Wallstadt bis Landesgrenze HE/BY bei Kahl (Fkm 101,4 - 66,6)“ (FWK 2_F146) verbunden, werden jedoch aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen oder chemischen Ausgangsbedingungen führen. Die Einflüsse auf die ökologischen und chemischen Verhältnisse sind so gering, dass diese sich messtechnisch im Gewässer nicht nachweisen lassen werden. Dies bedeutet, dass sich auch ohne die Gewässerbenutzungen keine anderweitigen gewässerökologischen Bedingungen einstellen würden. Die Verbesserung der ökologischen Defizite steht somit den Gewässerbenutzungen nicht entgegen. Aus gutachterlicher Sicht bestehen insgesamt keine Besorgnisgründe hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes der WRRL.

Neben OWK bzw. FWK werden in den einzelnen Koordinierungsräumen Grundwasserkörper (GWK) abgegrenzt. Der Main unterhalb der Gewässerbenutzungen ist den nachfolgenden GWK zugeordnet: GWK 2_G062_HE „Quartär – Aschaffenburg“ und GWK DEHE_2470_3201_BY „2470_3201“. Mit den beantragten Gewässerbenutzungen der DS Smith ergeben sich keine Einflüsse auf die GWK. In Anbetracht der Größe bzw. Ausdehnung der GWK und der mit den beantragten Gewässerbenutzungen nur temporären Einflüsse auf den Main, die innerhalb des Gewässer selbst zu keinen relevanten Veränderungen führen, können relevante Beeinflussungen der mengenmäßigen oder chemischen Bedingungen der GWK sicher ausgeschlossen werden.

Dem Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis kann jeweils in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als amtlicher Sachverständiger

dem Vorhaben zugestimmt hat und bei ordnungsgemäßer Durchführung der Arbeiten, bei Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Anhaltspunkte bestehen, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würde.

Die beantragten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG können daher im pflichtgemäßen Ermessen (vgl. Art. 40 VwVfG) erteilt werden. Die Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – erteilt hierzu ihr Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG.

b) Rechtliche Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den A.3.4.1 bis A.3.4.8 stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG. Demnach kann die wasserrechtliche Erlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen durch die erlaubte Gewässerbenutzung zu vermeiden. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Veränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG für das Grundwasser sowie für die oberirdischen Gewässer Aschaff und Main zu verhindern.

Die Bauarbeiten finden z. T., insbesondere im Fall der Aschaffquerungen, im Bereich des Grundwassers statt. Aus den Gutachten geht hervor, dass in einigen Bereichen bereits ab 1,5 m bis 2,5 m das Grundwasser ansteht. Aufgrund der Lage im HQ100-Bereich ist jedoch generell mit Grundwasser zu rechnen. Generell dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Die übrigen Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen in A.3.4.9 bis A.3.4.19 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Veränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG für das Grundwasser sowie für die oberirdischen Gewässer Aschaff und Main zu verhindern, den Sorgfalts- und Schadensminimierungspflichten bei Hochwasser i. S. d. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sowie des Art. 20 Abs. 2 BayWG (keine schädlichen Gewässeränderungen und keine Erschwerung der Gewässerunterhaltung) sicherzustellen.

Entlang von Gewässern sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Pufferstreifen zu belassen, die frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten sind. Diese Bereiche sind entsprechend den Wassergesetzen – wie das Gewässer selbst – als

Bestandteil des Naturhaushalts zu bewirtschaften. Die Breite dieses Pufferstreifens richtet sich im Allgemeinen nach der Bedeutsamkeit des Gewässers und der Funktion, die der Pufferstreifen zu erfüllen hat (z. B. Sicherung des Hochwasserabflussbereiches, der Unterhaltung, des Ausbaus, Erhaltung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers und dgl.). Der Pufferstreifen für Gewässer 1. und 2. Ordnung in Zusammenhang mit Bebauung beträgt 10 m von der Böschungsoberkante. Für Gewässer 3. Ordnung beträgt dieser Pufferstreifen 5 m.

Sofern die Leitungen unter Verkehrswegen oder sonstigen baulichen Anlagen verlegt werden, ist keine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung oder der Entwicklungsmöglichkeit zu erwarten.

Dem Trassenverlauf wird im Grundsatz zugestimmt. Lediglich an zwei Stellen des Verlaufs gibt es Konfliktpunkte zwischen Lage und Pufferstreifen.

Die Start-/ Zielgrube (Doppelschacht F/A 33) auf dem Flurstück 657 Gemarkung Damm liegt bereits in der Böschung der Aschaff. Eine Verlegung der Grube auf den Radweg wäre aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes notwendig um eine Beeinträchtigung des Gewässers während der Bauarbeiten zu verhindern. Durch eine Verschiebung der Start- bzw. Zielgrube auf den Radweg müsste neben dem Schachtbauwerk F/A 33 allerdings auch die Trassierung im Bauabschnitt K3 angepasst werden. Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen (z.B. städtischer Mischwasserkanal DN 900) sind in diesem Abschnitt sehr viele Zwangspunkte vorhanden, die es erforderlich machen, eine Parallelverlegung der geplanten Rohranlage DS Smith mit dem städtischen Mischwasserkanal zu realisieren. Weiterhin wird die Trassierung ausschließlich über öffentlichen Grund (städtischer Grundbesitz) nicht haltbar sein, wenn die geplante Spülbohrung zwischen dem Doppelschacht F/A 33 und dem Rechteckschacht F/A 32 verschoben wird. Grund hierfür ist die schleifende Grundstücksquerung im Bereich der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 212/1. Weiter würde ein Abrücken des Doppelschachtes F/A 33 an der Schulstr. 43 einen kritischen Immissionsbereich tangieren. Diese unterschiedlichen Interessen und Zwangspunkte müssen untereinander abgewogen werden und stehen daher im Ermessen der Planfeststellungsbehörde (Art. 40 BayVwVfG). Im Ergebnis muss eine Verlegung der Start-/Zielgrube (Doppelschacht F/A 33) auf dem Flurstück 657 in den Radweg, um eine Beeinträchtigung des Gewässers während der Bauarbeiten mit Sicherheit zu verhindern, zurücktreten, da dies aufgrund technischer Zwangspunkte und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen wie oben aufgeführt nicht möglich erscheint. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Start- bzw. Zielgrube

allerdings so zu sichern (z.B. wasserdichter Verbau etc.), dass es nicht zu Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen des Gewässers kommt.

Zum Zweck der Gewässerunterhaltung müssen oberflächennahe Leitungen und Schächte, die in Gewässernähe verlegt werden, zudem überfahrbar sein.

Der Main und die Aschaff sind jeweils Gewässer I. Ordnung bzw. II. Ordnung in diesem Bereich. Ausbau- und Unterhaltungspflicht obliegt dem Freistaat Bayern. Der Lohmühlgraben ist ein Gewässer III. Ordnung in diesem Bereich. Ausbau- und Unterhaltungspflicht obliegt der Stadt Aschaffenburg. Für den Main und die Aschaff liegen festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Verordnungen der Stadt Aschaffenburg vom 05.03.2018) vor. In diesem Gebiet ist mit einer Hochwassergefahr für die Bauarbeiten zu rechnen. Für den Lohmühlgraben liegt kein ermitteltes Überschwemmungsgebiet vor. Trotzdem ist aufgrund der Nähe zum Gewässer mit einer Hochwassergefahr für die Bauarbeiten zu rechnen.

Sofern nach der Verlegung die ursprüngliche Geländeoberfläche wiederhergestellt wird und keine Geländeerhöhungen vorgenommen werden, hat das geplante Vorhaben im Endzustand keine Auswirkung auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen A.3.4.20 bis A.3.4.25 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Veränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG für das Grundwasser sowie für die oberirdischen Gewässer Aschaff und Main zu verhindern und die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 BayWG (keine schädlichen Gewässerveränderungen und keine Erschwerung der Gewässerunterhaltung) sicherzustellen.

Aufgrund der unterirdischen Querung besteht eine Kennzeichnungspflicht. Die Gewässerkreuzung ist deshalb durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung in der Flucht der Einfriedung/Böschungsoberkante zu kennzeichnen. Die Beschilderung darf die Gewässerunterhaltung nicht behindern. Vor Anbringung der Beschilderung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen die Entfernung zur Böschungskante abzustimmen (Aschaff: Flussmeisterstelle Stockstadt, Lohmühlgraben: Stadt Aschaffenburg). Die Beschilderung bleibt im Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers und ist durch diesen zu erhalten.

Gemäß der Planung wird die Aschaff auf Höhe des ehemaligen Impress-Geländes bei Fluss-km 4,27 gequert. Die Querung findet in 3 Einzelabschnitten statt. Die Start- und Zielgruben der eigentlichen Gewässerquerung befinden sich auf dem Parkplatz an der „Schulstraße“ auf den Flurstücken 212 und 3603 Gemarkung Damm. Dabei sind

außerdem die Flurstücke 212/13, 657, 657/1 und 247/3 Gemarkung Damm sowie das Gewässergrundstück mit der Flurnummer 2166 betroffen. Hier werden die Leitungen zusätzlich unterhalb einer Spundwand und einem Mischwasserkanal verlegt. Aus diesem Grund und um in Zukunft eine Gewässerentwicklung zu ermöglichen werden die Leitungen in einer Tiefe von 5,78 m unterhalb der Gewässersohle verlegt, am rechten Ufer auch über den Gewässerrandstreifen hinaus.

Gemäß der Planung wird die Aschaff im Bereich des Bolzplatzes am „Schwalbenrainweg“ bei Fluss-km 2,85 gequert. Die Start- und Zielgruben befinden sich südwestlich des Bolzplatzes auf dem Flurstück 2200/92 Gemarkung Damm und auf dem Flurstück 2200/86 Gemarkung Damm auf Höhe einer Radwegkreuzung. Dabei sind außerdem die Flurstücke 2200/6 und 2200/87 Gemarkung Damm, sowie das Gewässergrundstück mit der Flurstücknummer 2200/90 Gemarkung Damm betroffen.

Bei der Querung staatlicher Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von 1,5 m von der Oberkante des Leitungsrohres bis zur Gewässersohle einzuhalten. Diese Mindestüberdeckung ist auch im Vorland auf beiden Seiten des Gewässers in einem Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante einzuhalten.

Gemäß der Planung wird der Lohmühlgraben auf dem Gewässergrundstück mit der Flurnummer 2832 Gemarkung Damm gequert. Das Gewässergrundstück verläuft hier auf dem Flurstück 2306 Gemarkung Damm. Da es sich um ein schwach fließendes Gewässer handelt, soll der Verbau im trockenen Graben erfolgen. Der Durchfluss wird durch den Einsatz eines bauzeitlichen Überlaufrohrs gewährleistet. Im Zuge der Maßnahme ist der zeitliche und räumliche Eingriff in das Gewässer zu minimieren. Der ursprüngliche Gewässerzustand ist nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen.

Analog zu Querungen staatlicher Gewässer wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes empfohlen, auch bei der Querung von Gewässern 3. Ordnung eine Mindestüberdeckung von 1,5 m von der Oberkante des Leitungsrohres bis zur Gewässersohle einzuhalten. Diese Mindestüberdeckung sollte auch im Vorland auf beiden Seiten des Gewässers in einem Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante eingehalten werden.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen in A.3.4.26 bis A.3.4.28 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Veränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG für das Grundwasser sowie für die oberirdischen Gewässer Aschaff und Main zu verhindern.

An der Aschaff sind im Rahmen der Gewässerentwicklung hydromorphologische Maßnahmen geplant. Die geplante Leitungsverlegung darf die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht behindern

oder verhindern. Dazu zählt insbesondere eine Einschränkung des Entwicklungskorridors. Das bedeutet, dass die Verlegung der Trasse in Gewässernähe so weit technisch möglich nur unter bereits vorhandenen Verkehrswegen oder anderen baulichen Anlagen erfolgen darf.

Am ehemaligen Firmengelände der Impress wird in Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme der Gewässerverlauf angepasst, hierbei soll dem Gewässer ein Entwicklungskorridor zur Verfügung gestellt werden. Die Leitungen in dem zukünftigen Entwicklungskorridor müssen daher den gleichen Anforderungen genügen, die an Leitungen unter dem Gewässer gestellt werden. Um eine Mindestüberdeckung der Leitung bei einem veränderten Gewässerverlauf sicherzustellen, wird daher die Leitung in diesem Bereich besonders tief verlegt.

Planmäßig wird die neue Leitung auf Höhe der Kläranlage (Abschnitt K8, Station 0+200 bis 0+300) zwischen der bestehenden Abwasserleitung und dem Gewässer verlegt. Hier sind die Leitungen in der Ausführungsplanung soweit wie technisch möglich vom Gewässer nah an den Hochwasserschutzdamm der Kläranlage (unter Einhaltung der DIN 19712) zu verlegen.

Die Auflagen im Bereich zum Hochwasserschutz sind erforderlich, um den Hochwasserschutz des städtischen Klärwerks sicherstellen zu können.

Die geplante Rückspüleleitung (DN100) sowie die geplante Wasserentnahmeleitung (DN1000) sollen über das Mainvorland zum zu errichtenden Pumpenhaus auf dem Gelände der Kläranlage Aschaffenburg geführt werden. Das Pumpenhaus soll in den Deichkörper der noch zu ertüchtigenden Hochwasserschutzanlage (HWSA) der Kläranlage integriert werden. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen (Teil B Punkt 4.2.6., S. 101, „Geplante Querungen im neuen Hochwasserschutz“) beschreiben den Einbau der Leitungen in den fertigen Hochwasserschutz wie folgt: „Insgesamt werden daher drei Leitungsquerungen mit der Spundwand erforderlich: Entnahmeleitung vom Main zum Pumpwerk, Spüleleitung vom Pumpwerk zum Main, Druckleitung vom Pumpwerk zum Betriebsgelände DS Smith. An den Durchführungsbereichen werden je ein Stahlrahmen auf die Spundwand gesetzt. Die Öffnungen werden mit einem Schweißbrenner hergestellt. Die Abdichtung der Durchführungen erfolgt mit einem Rohrkranz und einer Betonplombe.“ Es wird nicht dargestellt, wie eine nachträgliche Errichtung der Spundwand technisch umgesetzt werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die dauerhafte Integrität der (bestehenden wie künftigen) HWSA nicht bzw. nur eingeschränkt gewährleistet werden, sofern die Errichtung des Pumpenhauses und die Herstellung der Leitungsquerungen vor Ertüchtigung der HWSA der Kläranlage erfolgen und durch den bestehenden HWS-Damm (ohne

Spundwand) geführt werden sollen. Durch die vorzeitige Verlegung der Leitungen und Errichtung des Pumpenhauses bestünde eine zusätzliche bauzeitliche Gefährdung der Standsicherheit des Deichs. Die bereits in sanierungsbedürftigem Zustand befindliche HWSA würde durch den baulichen Eingriff möglicherweise weiter in ihrer Funktion geschwächt. Die bauzeitliche Gefährdung ist bei einer vorherigen Errichtung der Spundwand deutlich geringer, da diese nicht auf die Standsicherheit des Deichkörpers angewiesen ist und im Fall der Leitungsverlegung etwa nur eine verhältnismäßig kleine Öffnung in der Spundwand herzustellen ist. Auch die Baustelleneinrichtungsfläche BE5 ist so durch die Spundwand geschützt. Baumaßnahmen zur Verlegung der Rohrleitung und zur Errichtung des Pumpenhauses im sanierungsbedürftigen Deichkörper haben das Potenzial dessen Standsicherheit auch über die Bauzeit hinaus zu verschlechtern. Ein schlechterer Zustand würde wiederum bis zur Ertüchtigung der HWSA mit einer Spundwand ein erhöhtes Risiko für den Hochwasserfall bedeuten.

Die Errichtung des Pumpenhauses der DS Smith und die Herstellung der Leitungsquerungen sind daher erst nach Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage (HWSA) des Klärwerks Aschaffenburg durchzuführen.

Die Ertüchtigung der HWSA der Kläranlage Aschaffenburg durch das Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg befindet sich derzeit in Planung bzw. im Genehmigungsverfahren. Hierbei ist im Wesentlichen das Einbringen einer Spundwand in den bestehenden Deichkörper vorgesehen. Vorgesehen sind im Rahmen der beantragten Wasserentnahme der DS Smith nach abgeschlossener Ertüchtigung der HWSA insgesamt drei Leitungsquerungen mit der Spundwand:

- Entnahmeleitung vom Main zum Pumpwerk
- Spülleitung vom Pumpwerk zum Main
- Druckleitung vom Pumpwerk zum Betriebsgelände DS Smith

Hierzu sollen an den Durchführungsbereichen je ein Stahlrahmen auf die Spundwand gesetzt und Öffnungen mit einem Schweißbrenner hergestellt werden. Die Abdichtung der Durchführungen soll mit einem Rohrkrans und einer Betonplombe erfolgen. Die Funktion und Zuverlässigkeit der HWSA darf durch die Leitungsquerungen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Vorgaben nach DIN 19712 zu berücksichtigen. Die technischen Einzelheiten der Leitungsquerungen sind in der Ausführungsplanung zwischen DS Smith und dem Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg eng abzustimmen.

Der Auflagenvorbehalt in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf nachträgliche Entwicklungen reagieren zu können (z. B. im Zuge der

Baumaßnahme) und damit Nachteile für Boden und Gewässer zu vermeiden.

3.5.2 Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- a) Da die geplante Rohrleitungstrasse in einer Entfernung von ca. 500 m vom FFH-Gebiet (6021-371) „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ verläuft, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die Umsetzung der Baumaßnahme mit keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden ist, aus denen sich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bestandteile dieses Gebietes sowie der definierten Erhaltungsziele ergeben können. Das Vorhaben ist FFH-verträglich, eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
- b) In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Büro Landschaftsökologie und Zoologie Dipl. Biol. Rudolf Twelbeck wurden die Belange des Artenschutzes überprüft. Im Rahmen der saP wurden die vorhandenen Biotoptypen kartiert sowie die Artengruppen Säugetiere (betreffend Fledermäuse, Haselmaus und Biber) Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Holzkäfer und Heuschrecken untersucht. Ergebnis ist, das durch das Vorhaben Fledermäuse, Vögel, Biber und Reptilien betroffen sein können.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurden im Fachbeitrag Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen V1 bis V_{art10} dargestellt. Es ist zu beachten, dass die erforderliche CEF-Maßnahme A_{art8} vor Beginn des Vorhabens umzusetzen ist.

In der Vermeidungsmaßnahme V_{art9} (Vermeidung von Individuenverlusten bei Zaun- und Mauereidechsen) wird empfohlen, die auf der BE-Fläche 1 lebenden Mauereidechsen abzufangen.

In den nachgereichten Unterlagen wird klargestellt, dass es sich bei den auf der BE-Fläche 1 vorkommenden Eidechsen um Mauereidechsen und nicht um Zauneidechsen handelt.

Die in Bayern vorkommenden allochthonen Unterarten der Mauereidechse sind nicht vom Schutz des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG erfasst. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzrechts aus § 39 Abs. 1 BNatSchG sowie tierschutzrechtlichen Gründen (vgl. § 1 TierSchG) sind die im Bereich der BE-Fläche 1 befindlichen Mauereidechsen abzufangen und umzusiedeln.

In allen anderen Bereichen sind die vorkommenden Mauer- und Zauneidechsen entsprechend der in der saP beschriebenen Vorgehensweise zu vergrämen. Durch die Vergrämung wird die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse sowie gemäß § 39 BNatSchG in Bezug auf die Mauereidechse verhindert.

Gemäß den Ergebnissen der saP sind unter der Voraussetzung der Umsetzung der benannten Artenschutzmaßnahmen bei Einbindung einer ökologischen Umweltbaubegleitung keine Beeinträchtigungen von geschützten Arten im Vorhabenbereich zu erwarten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnten.

- c) Der vom Büro Landschaftsökologie und Zoologie Dipl. Biol. Rudolf Twelbeck, Stand 24.05.2024 erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan wurde überarbeitet und umfasst neben dem aktualisierten Textteil aussagekräftige Plandarstellungen (aufgegliedert in je 4 Teil-pläne) zu folgenden Inhalten: Bestandsplan mit Konfliktermittlung, Darstellung der ermittelten Biotoptypen und Maßnahmenpläne.

Die Leitungsverlegung erfolgt mit verschiedenen Bauverfahren. Der überwiegende Teil wird in offener Bauweise durchgeführt. Teilweise wird außerdem das Spülbohrverfahren und bei Unterquerung der Aschaff das MicroTunneling-Verfahren angewandt.

Die notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen wurden bereits in der Vorplanung abgestimmt.

Es werden keine nach BNatSchG gesetzlich geschützten Flächen und Biotoptypen tangiert. Im Untersuchungsgebiet dominieren anthropogen veränderte Biotoptypen.

Das Vorhaben verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Insgesamt werden 8 Bäume gefällt und Vegetationsflächen von 1.342 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden Flächen von insgesamt 12.886 m² temporär beansprucht und 368 m² dauerhaft neu versiegelt.

- d) Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

Zur Minimierung des Eingriffs nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die unter in den Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im LBP dargestellt (Ausgleichsmaßnahmen A11 und A12).

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet. Die Bilanzierung kommt nach der Überarbeitung zu dem Ergebnis, dass ein Eingriff im Umfang von 32.057 Wertpunkten auszugleichen ist.

Aufgrund fehlender Ausgleichsflächen in der Stadt Aschaffenburg wurde vereinbart, dass die Kompensation über ein Ökokonto erfolgen kann. Nach rechtlicher Vorgabe sollte die Kompensationsmaßnahme im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ liegen. Da keine Ökokontoflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass die Ökokontofläche im angrenzenden Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart und Südrhön“ liegen kann, da die Grenze dieses Naturraumes nördlich des Untersuchungsraumes verläuft.

Die benötigten Ökokontopunkte wurden über die BBV LandSiedlung GmbH, ÖkoAgentur Bayern, Karolinenplatz 2, 80333 München erworben. Der Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte erfolgte durch Vorlage des Kaufvertrages. Bisher wurde nur ein Teil der Ökopunkte bezahlt. Der UNB ist abschließend ein Zahlungsnachweis über die Zahlung der Gesamtsumme vorzulegen.

Die Eintragung in das Ökoflächenkataster ist noch offen. Diese obliegt dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und ist durch den Bauherrn zu beantragen.

Die Ökokontofläche befindet sich im Eigentum von Herrn Zehnter, im Landkreis Rhön-Grabfeld, Gemeinde Oberelsbach, Gemarkung Unterelsbach.

Auf einer Gesamtfläche von 5.984m² (Flur-Nr. 911, Flur-Nr. 1865) sollen zwei Ackerflächen (Biotoptyp A 12, Ackerfläche m. Segetalvegetation, mit 4 Wertpunkten) zu einer Grünlandfläche des Biotoptyps G 212 als mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland entwickelt werden (8 Wertpunkte).

Vom zuständigen Landratsamt Rhön-Grabfeld wurde die Bestätigung des Ökokontos einschließlich der Vereinbarung über die fachlich notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes Biotoptyp 212 vorgelegt. Der geplanten Ökokontomaßnahme wird zugestimmt.

Es besteht Klärungsbedarf mit der Unteren Naturschutzbehörde Rhön-Grabfeld bezüglich Unterlagen zu den Ökokontoflächen. Das Ergebnis der

Abklärung hat jedoch keine Relevanz für die Erteilung der Baugenehmigung.

In den zum LBP gehörenden Maßnahmenplänen sind die Neupflanzung von 24 hochstämmigen Laubbäumen und die Herstellung von Hecken mit ausgewiesen. Diese Angaben wurden nicht in den Textteil des LBP übernommen. Eine nachträgliche Ergänzung im Textteil ist nicht zwingend erforderlich, da die Maßnahmenpläne Bestandteil des LBP sind. Die Maßnahmen sind unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) aufgeführt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde die Regelung unter 3.5.9 aufgenommen. Diese gilt allerdings nur für die Nebenbestimmungen unter 3.5.3 und 3.5.8, da es keine Ausnahmen für die anderen Auflagen geben kann, weil es sich dort um CEF-Maßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen handelt.

Eine erneute Überprüfung des Eingriffsumfanges ist nach Beendigung der Baumaßnahmen erforderlich. Durch die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geforderte Verschiebung der Leitungstrasse westlich des Klärwerkes Aschaffenburg in Richtung des Klärwerkgeländes und etwaige baubedingte Abweichungen bzw. Unwägbarkeiten (Komplikationen bei Arbeiten im Bereich von Bäumen) können erst nachträglich erfasst werden. Die Dokumentation von evtl. sich daraus ergebenden neuen Eingriffstatbeständen ist von der ökologischen Baubegleitung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg vorzulegen.

- e) Die vom Büro Müller-BBM Industry Solutions GmbH erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand 06.06.2024) wurde entsprechend den Forderungen der UNB überarbeitet. Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass durch das geplante Vorhaben unter der Voraussetzung der Umsetzung der durchzuführenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.5.3 Entscheidungen zum Bauordnungsrecht

Die Antragstellerin hat für das Vorhaben die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung beantragt. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Zuständigkeit der Stadt Aschaffenburg für die Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus Art. 53 Abs. 1 BayBO.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Beim vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (Art. 2 Abs. 3 BayBO), dass nach Art. 59 BayBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu behandeln war.

Da das geplante Vorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht bzw. die Genehmigungsfähigkeit durch Bedingungen und Auflagen hergestellt werden konnte, konnte gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO die Genehmigung erteilt werden.

3.5.4 Entscheidungen zum Immissionsschutz

- a) Für die Beurteilung des Vorhabens sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgende Beurteilungsgrundlagen herangezogen wurden.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970
 - 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32.BImSchV)
 - Erstellung einer Baulärmprognose für die Errichtung einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main zur Betriebsstätte der DS Smith sowie einer Abwasserleitung von der Betriebsstätte der DS Smith zum Main gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm, Bericht Nr. M171043/01 der Firma Müller-BBM vom 24. April 2023
 - DIN 4150 Teil 2: "Erschütterungen im Bauwesen Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden"; Stand: Juni 1999
 - DIN 4150 Teil 3: "Erschütterungen im Bauwesen Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen"; Stand: Dezember 2016
- b) In der Baulärmprognose wurden insgesamt 13 Immissionsorte entlang des Bauvorhabens betrachtet. Die Immissionsorte sind im Kapitel 4 der Baulärmprognose aufgeführt. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte richten sich nach der AVV Baulärm. Nach den Angaben der Baulärmprognose werden innerhalb der Nachtzeit die Pumpen zum Erhalt der Bauwassererhaltung betrieben. Weiterhin kommt es durch das Microtunneling-Verfahren zu Bautätigkeiten die ebenfalls in der Nachtzeit stattfinden.

- c) Bezüglich der geplanten Baustellen kann das Vorhaben gemäß der Baulärmprognose in vier maßgebliche Bauphasen unterteilt werden, welche teilweise parallel an unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden. Dadurch ergeben sich in der Baulärmprognose fünf verschiedene Lastfälle. Bei den Baumaschinen wurden durch den Gutachter Schalleistungspegel angesetzt, die sich aus Erfahrungswerten, Fachliteratur und eigenen Messungen ergeben.
- d) Durch die Baulärmprognose konnte nachgewiesen werden, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an verschiedenen Immissionsorten sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit erheblich, um bis zu 17 dB(A), überschritten werden. Unter Kapitel 4 der AVV Baulärm werden Maßnahmen zur Minderung von Baulärm aufgeführt. Vom Antragsteller ist ein Konzept mit Schallschutzmaßnahmen vorzulegen, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm nachweist. Das Konzept ist dem Unterzeichner bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- Durch den späteren Betrieb der Rohrleitungen werden keine relevanten Schallemissionen ausgehen.
- e) Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bauzeit, als auch bei der späteren Betriebszeit keine relevanten Emissionen von Luftschadstoffen, Stäuben und Gerüchen auszugehen ist. Sollten wider Erwarten Staubbelastungen während der Bauzeit entstehen, so sind diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken (z.B. durch Befeuchtung bei staubenden Bauarbeiten, regelmäßiger Reinigung der Fahrwege, etc.).
- f) Die in Teilen notwendige Beleuchtung für die Baustellen in der Nachtzeit sollte so schonend wie möglich erfolgen. Beispielsweise sind die Beleuchtungskörper so anzubringen, dass eine Beleuchtung von oben nach unten stattfindet, die Beleuchtung nur dort erfolgt wo unbedingt nötig (punktuell) und eine Lichtemission in Richtung von Wohnbebauungen vermieden wird. Aus Gründen des Insektenschutzes wird die Verwendung von warmweißem Licht mit einer Lichttemperatur von etwa 3.000K empfohlen.
- g) Innerhalb der Baustellentätigkeiten kann es durch verschiedene Tätigkeiten zu Erschütterungen kommen. Die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen Teil 2 und 3 sind daher zu beachten.

3.5.5 Entscheidungen zum Abfallrecht

Von Seiten der unteren Abfallbehörde der Stadt Aschaffenburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die untere Abfallbehörde legt auf Grundlage des Art. 36 Abs. 1 S. 1 HS. 2 BayVwVfG die Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen fest.

3.5.6 Entscheidungen zum Denkmalschutz

a) Die Kabelverlegung unterquert das Baudenkmal D-6-61-000-387, das mit folgendem Text in der Denkmalliste eingetragen ist:

- "Ehem. Michaels-Kapelle, dreiseitig geschlossener Saalbau mit Halbwalmdach, 1580, renoviert 1665 und 1714."

Die geplante Baumaßnahme befindet sich zudem innerhalb einer Vermutung eines Bodendenkmals mit folgendem Text:

- "Siedlung des Mittelalters und der Neuzeit, Inv.Nr. V-6-6020-0024, FlstNr. 585; 3603 [Gmkg. Damm]"

Des Weiteren wird das Bodendenkmal D-6-6020-0236 unterquert. Es ist mit nachfolgendem Text in der Denkmalliste eingetragen:

- "Befunde von Vorgängerbauten und untertägige Teile der ehem. Michaeliskapelle der frühen Neuzeit von Damm."

b) Die Zuständigkeit der Stadt Aschaffenburg als Unterdenkmalschutzbehörde ergibt sich aus Art. 11 DSchG, Art. 3 BayVwVfG.

Die geplante Kabelverlegung unterquert ein Baudenkmal.

Für jede Art von Veränderungen an einem Denkmal und in seinem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Genehmigungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich innerhalb einer Vermutung eines Bodendenkmals. Zudem wird ein Bodendenkmal unterquert. Es bestehen keine bodendenkmalpflegerischen Bedenken. Das Risiko wird aufgrund der Lage und der Bauausführung sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden

sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

Im vorliegenden Fall sind zwar Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege betroffen, es bestehen jedoch keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen die Baumaßnahme bei Einhaltung der Auflagen und Beachtung der Hinweise.

Die Erlaubnis kann daher unter den genannten Auflagen erteilt werden.

3.5.7 Entscheidungen zu Kampfmitteln

Im Rahmen der Vorplanung wurde das Projektgebiet durch den Kampfmittelinformationsservice KamiServ GmbH auf Kampfmittel mittels Luftbilddauswertung geprüft (Kampfmittelvorerkundung Stufe 1). Hierdurch ergab sich die Erkenntnis, dass im Großteil des Projektgebiets mit Bombenblindgängern zu rechnen ist. Somit besteht während den weiteren Planungsphasen bzw. der Bauausführung gemäß den Arbeitshilfen Kampfmittelräumung weiterer Handlungsbedarf.

Die Nebenbestimmungen tragen dem Rechnung.

3.6 Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung sind beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 UVPG).

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat zu dem Vorhaben erstmals mit Schreiben vom 07.07.2021 eine landesplanerische Einschätzung abgegeben. Es wurde zudem festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. Art. 24 Abs. 1 BayLplG nicht erforderlich ist, da dem Vorhaben keine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit zukommt. Weiter wurde mitgeteilt, dass aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.

In der am 27.02.2024 abgegebenen Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wurde an dieser abgegebenen Stellungnahme festgehalten. Die weiter vorgebrachten Hinweise wurden beachtet.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Schließlich sind die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 UVPG).

Die Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt wurde am Verfahren gem. §§ 67 S. 1 UVPG i.V.m. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligt. Das Gewerbeaufsichtsamt sieht bei planungsgerechter Ausführung und Einhaltung der in den Unterlagen beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (siehe Kapitel 6.3.11 der Antragsunterlagen) einschließlich der unter 3.11 aufgeführten Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Mithin gelten die Vorgaben des Arbeitsschutz-Rechtsregimes für die Antragstellerin und die von ihr beauftragten Dritten und bei Bedarf können diese auch später von der zuständigen Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden, etwa mittels nachträglicher Anordnung.

4. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entfaltet keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG hat ein Planfeststellungsbeschluss dann enteignungsrechtliche Vorwirkung, wenn er „kraft gesetzlicher Anordnung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist“ (BVerwG 27.3.1992 – 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96). Die enteignungsrechtliche Vorwirkung ist der Planfeststellung somit nicht begrifflich immanent, sondern muss gesetzlich angeordnet sein, wie etwa in § 19 Abs. 2 FStrG oder § 22 Abs. 2 AEG. Weder das VwVfG noch die §§ 65 ff. UVPG enthalten diese Anordnung (Lieber in Mann/Senne-kamp/Uechtritz, VwVfG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, § 72 Rn. 66 f.).

5. Stellungnahmen und Einwendungen

5.1. Stellungnahmen der betroffenen Kommunen

Die betroffenen Kommunen, die Gemeinde Mainaschaff sowie die Stadt Aschaffenburg (durch verschiedene Ämter und Dienststellen vertreten) haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Beide Kommunen wurden schon in der Vorantragsphase umfangreich beteiligt. Die vorgebrachten Punkte wurden überwiegend als Auflagen- oder Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss

aufgenommen. Im Übrigen sind weitere Details, welche privatrechtlicher Natur sind, in den abzuschließenden privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

5.2. Stellungnahmen von Trägern der Infrastruktur

Die Leitungsträger bzw. Behörden mit Aufgaben im Infrastrukturbereich, die Stellungnahmen abgegeben haben sind als solche unter 3.12 dieses Beschlusses aufgeführt. Aufgrund ihrer Stellungnahmen wurde zu allen Trägern der Infrastruktur Nebenbestimmungen oder Hinweise aufgenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass Eigentums-, entschädigungs- bzw. schadensersatzrechtliche Problematiken im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen sind. (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPK-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9; Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 19).

5.3. Einwendungen

In der Beteiligung wurde von Seiten der Öffentlichkeit fristgerecht nur eine Stellungnahme vorgebracht.

Am 15.04.2024 trug ein Einwender/Einwenderin folgendes bei der Planfeststellungsbehörde vor:

„Im Anhörungsverfahren zur o.g. Planfeststellung soll folgendes als Stellungnahme aufgenommen werden:

Der Vorhabenträger, die DS Smith Paper Deutschland GmbH, soll verpflichtet werden, dass alle Grenzzeichen, d.h. u.a. Gemarkungsgrenzsteine, Grenzsteine der Flurstücker, Meißelzeichen auf Straßen und Wegen, Höhenfestpunkte, die durch die Bauarbeiten zur technischen Umsetzung des o.g. Vorhabens zerstört, beschädigt oder versetzt werden, auf Kosten des Vorhabenträgers, in dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden müssen.“

Zu dieser Einwendung wird auf 3.1.14 der Nebenbestimmungen verwiesen.

Davon abgesehen, dass entsprechende Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche einen Haftungsgrund bzw. das Vorhandensein eines kausal verursachten Schadens bedingen und eine entsprechende Nebenbestimmung in diesem Bescheid zu unbestimmt wäre (vgl. § 37 Abs. 1 BayVwVfG): Eigentums-, entschädigungs- bzw. schadensersatzrechtliche Problematiken sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPK-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9; Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 19).

Die Stellungnahme wurde demnach in Teilen hinweislich unter 3.1.14 der Nebenbestimmungen abgehandelt. Im Übrigen sollten weitere Regelungen soweit erforderlich im privatrechtlichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Kommunen behandelt werden. Im Übrigen sind privatrechtliche Regelungen nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

6. Abschließende Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung zum Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können und das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist. Durch das Vorhaben werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Wasserversorgung und des umweltgerechten Transports von Abwasser, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden. Den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen kommt gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Das öffentliche Interesse ist getragen an der Sicherung von Arbeitsplätzen am bestehendem Betriebsstandort der Vorhabenträgerin durch die zukünftig sichergestellte Versorgung mit Produktions-Frischwasser auch in Niedrigwasserzeiten der Aschaff sowie der Gewährleistung eines umweltgerechten Transports von Abwasser in den Main bei Wartungsarbeit an der bestehenden „alten“ Abwasserfernleitung. Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Aschaffenburg-Damm auch in Zukunft zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist nicht nur in der Zielsetzung der Raumordnung, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Aschaffenburg von hoher Bedeutung.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt weder, dass der Bau der Leitungen bei Betroffenen zu Störungen (Lärm, Verkehr) führen kann, noch, dass Eigentumsrechte (Art. 14 Grundgesetz (GG)), betroffen sein können. Diese – privaten – Interessen wurden, wie oben an verschiedenen Stellen dargelegt, ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass diese Störungen nur zeitweilig und kurzfristig sind bzw. dass nur geringfügige Beeinträchtigungen auftreten. Es kommt in keinem Fall weder durch die Errichtung noch den Betrieb zu dauerhaften schwerwiegenden Eingriffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung müssen diese im Wesentlichen privaten Interessen hinter den öffentlichen Interessen zurückstehen.

Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, dass bei Vorhaben dieser Größenordnung nicht allen negativen Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen Rechnung getragen werden kann. Durch die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabensträgerin wird jedoch sichergestellt, dass öffentliche und private Interessen nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen.

Bei der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung konnte die Umweltverträglichkeit der aktuellen Antragstrasse festgestellt werden.

Auch aus den Ergebnissen aller weiteren fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass das geplante Vorhaben auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert wurde und die gefundene Trasse objektiv sinnvoll und angemessen ist. Darüber hinaus ist sie die wirtschaftlich günstigste, die umweltverträglichste und eingriffsärmste und die mit den wenigsten negativen Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und die oben genannten Interessen gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

7. Kostenbegründung

- a) Die Grundentscheidung, dass die Kosten des Verfahrens die Antragstellerin zu tragen hat, ergibt sich aus den Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 S. 1, Art. 11 KG.
- b) Die Kosten des Verfahrens werden auf 65.000,00 € festgesetzt, Art. 6 Abs. 1 S. 2 KG i. V. m. 8.VII.0/1.1 der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Demnach ist für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, eine Gebühr zu erheben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. 8.VII.0/1.1 KVz des

Kostenverzeichnisses sieht als Gegenstand *„Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinn der Nrn. 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG -Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 65 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage“* vor. Als Höhe der Verfahrenskosten sind für Investitionskosten bis 20 Mio. € 52.000 € zuzüglich 2 ‰ der 7,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten festzusetzen. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf 14,0 Mio. €. Demnach sind 65.000,00 € an Kosten des Verfahrens festzusetzen.

- c) Die Erhebung von Auslagen erfolgt auf der Grundlage von Art. 10 KG. Da zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch nicht alle Auslagen in ihrer Höhe vorliegen, werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit alle Auslagen zusammengefasst und gesondert geltend gemacht, sobald sie vorliegen.

Teil C - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

